Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 1 (1839)

Artikel: Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel zur Zeit der Reformation
Autor: Herzog, J.J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109137

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel zur Zeit der Reformation,

von

J. J. Herzog, Professor zu Lausanne.

So wie im allgemeinen Leben der Kirche die Reformation durch eine Stufenfolge vorangehender Ereignisse vorbereitet wurde, so wie dadurch das Bedürfniß der Reformation und zugleich die Unmöglichkeit sich aufs deutlichste kund gaben, nach den Grundsätzen des hergebrachten Kirchensystemes die Reformation zu bewerkstelligen, so spiegelte sich dieser Gang der geschichtlichen Entwicklung ab in dem kleineren Kreise der baselischen Kirche. Die allgemeinen Concilien und die sich daran knüpfenden Reformationsversuche, ferner das Wiederaufleben der Wissenschaften, das Aufblühen eines regern christlichen Sinnes in vielen Einzelnen im Gegensatz zu dem um sich greifenden Verderben, alle diese Erscheinungen finden sich in verjüngtem Maßstabe in der Entwickelung der genannten Kirche. Sie knüpfen sich einestheils an die Regierung des Bischofs, dessen Bild zu entwerfen wir unternommen haben. So ward er wider seine Absicht und seinen Willen der Beförderer der Reformation in seinem Bisthum. Er brachte Bewegungen hervor, die er selbst nachher zu unterdrücken sich bestrebte. Die Eigenthümlichkeit seiner Stellung zur Kirche zeigt sich wesentlich auch darin, daß durch seine Bestrebungen der Hauptsitz seines Bisthums

ein Bollwerk des Katholizismus seiner Zeit und zugleich ein Feuerheerd des Protestantismus für die deutsche Schweiz wurde. Denn zunächst durch des Bischofs Freundschaft wurde Erasmus an Basel gefesselt; hier verfaßte er gegen Luther seine Schrift vom freien Willen, indeß Oekolampad die Reformation anbahnte. — Das Leben und Wirken eines solchen Mannes, seine eigenthümliche Stellung zu den großen Bewegungen der Zeit, die zu Grunde liegende eigenthümliche Richtung seines Geistes und Charakters insbesondere in religiöser Beziehung, verdienen um so eher aufmerksame Betrachtung und ausführliche Entwickelung, als sie bis dahin nur in sehr allgemeinen Umrissen dargestellt werden.

Als durch den Tod des Bischofes Kaspar zu Rhin, gestorben in Delsberg den 1. November 1502, das Bisthum erledigt worden, nannte man allgemein als seinen Nachfolger den Mann, der seit einigen Jahren auf rühmliche Weise als Verweser dem Bisthume vorgestanden, Herrn Christoph von Uttenheim. Entsprossen einem Geschlechte des alten elsassischen Adels, widmete er sich der Kirche so, daß er zugleich die Bahn der Wissenschaften eifrig verfolgte, und trat frühe in Verbindung mit dem gelehrten Wimpheling. Mit ihm theilte er den Ernst der Gesinnung und den Abscheu vor den Unordnungen im kirchlichen Leben. Er wollte daher auf eine gewisse Zeit, wie sein Freund, sich in die klösterliche Stille zurückziehen. Er stand von dem bereits gefaßten Beschlusse ab, und ließ sich zur Verfolgung der begonnenen Laufbahn bewegen durch seine Freunde, welche ihm vorstellten, daß er mehr Seelen für Christum gewinnen könnte, wenn zu frommer Gesinnung amtliches Ansehen sich gesellte, als wenn er sich in die Einsamkeit zurückzöge [1]). In Straßburg wurde

[1]) Erasmus gibt diese Nachricht in einem Briefe vom 24. Jan. 1529 ed. Cler. p. 1141. Nachdem er von Wimpheling geredet, sagt er: eius propositi consortem habebat Christophorum ab Uttenheim, doctum pariter et castissimæ integritatis virum. Ceterum

er Domherr und Probst des Kapitels an der Kollegiatkirche St. Thomas [2]); wo er die Würden eines Magisters der freien Künste und eines Doktors des kanonischen Rechtes erlangt, wird nicht gemeldet. Schon seit geraumer Zeit hatte er nun Straßburg verlassen und war in das bischöfliche Domkapitel zu Basel eingetreten, wo er bald das Amt des Custos des Kapitels erhielt. Seine wissenschaftliche Bildung war so anerkannt, daß er im Jahre 1473 die Würde des Rektorates an der neu gestifteten Universität bekleidete. Als nun dem Bischof Kaspar zu Rhin die Verwaltung des Bisthums entzogen wurde, dessen Schuldenlast er bedeutend vermehrt, bestellte das Domkapitel den bisherigen Custos zum Verweser, zu welchem Amte ihn nicht nur seine sonstigen Eigenschaften, sondern in den Augen der Domherren wohl auch seine Sparsamkeit zu eignen schienen. Obschon der Kaiser, der nach alter Sitte an der Bischofswahl berathenden Antheil nahm, einen jungen Herrn von Mönsberg vorschlug, wurde dem Herrn von Uttenheim der Vorzug gegeben; die Wahl geschah den 1. December 1502, einen Monat nach dem Absterben des Kaspar zu Rhin. Den 2. Mai des folgenden Jahres, noch wenige Monate vor dem Tode Pabst Alexanders VI., geschah im Münster die feierliche Einsegnung des neugewählten Bischofs. Er war in den Jahren der vollen Entwickelung und Reife männlicher Kraft,

---

hoc consilium abrupit Christophorus, ad Episcopi munus retractus, amicis ita suadentibus, futurum, ut si ad mentem tam piam accessisset auctoritas, plures Christo lucrifacere posset, quam si se abdidisset. Die Worte ad Episcopi munus retractus ließen mich zuerst glauben, daß hier von einem Entschlusse die Rede sei, welchen der Herr von Uttenheim als Bischof, wahrscheinlich nach dem Mißlingen seines Reformationsplanes gefaßt hätte. Aber die übrigen Worte und der Zusammenhang sind dieser Auslegung entgegen.

2) Es wird zwar nirgends ausdrücklich gemeldet, daß er in Straßburg wohnend diese Würden bekleidet. Es ist aber wahrscheinlich; er behielt dann die Würden bei, obschon er in Basel lebte, nach uralten Mißbrauche.

denn sein zehntes Lustrum ging zu Ende [3]. Die neue Würde blendete ihn keineswegs, meldet uns sein katholischer Biograph [4]. Er behielt bei die alterthümliche Einfalt und Strenge der Sitten. Verächter des Luxus und des Wohllebens, niemals in Seide gekleidet, verabscheuend die weltlichen Vergnügungen und Lüste, den Geist durch Betrachtung des Ewigen und durch das Lesen des göttlichen Wortes zu erheben und zu erbauen beflissen, bis in sein spätes Alter regelmäßig in der Kirche das heilige Amt feiernd, erinnerte er an die besseren Zeiten der Kirche und ward eines Lobes würdig, welches ein deutliches Zeugniß ablegt vom Verderben des Zeitalters.

Er fand sein Bisthum in weltlicher und in geistlicher Hinsicht in einem zerrütteten Zustande, der ihm durch seinen langen vorangehenden Aufenthalt in Basel und seine Amtsverrichtungen als Bisthumsverweser hinlänglich bekannt sein mußte. Der Grundsatz des mittelalterlichen Kirchensystemes, daß geistliche Herrschaft nicht ohne weltliche bestehen und gedeihen könne, hatte seine bittern Früchte reichlich getragen. Erblichen war schon längst der alte Glanz des Bisthums. Die Bischöfe, nachdem sie durch Kaiser Friedrichs **II.** Begünstigungen den höchsten Gipfel ihrer Macht erreicht, waren bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts schon bedeutend gesunken. Vergrößerungssucht, Fehden mit auswärtigen Feinden, daher nothwendig entstandene Schulden, der Kampf und die Reibungen mit einer über ihre Rechte eifersüchtigen, sie stets zu erweitern beflissenen Bürgerschaft, hatten das Bisthum bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts tief heruntergebracht. Ent-

---

[3] Wegen divergirender Angaben fügen wir diese bestimmte Nachricht bei, enthalten im Lobgedicht des Leontorius von Maulbronn, vom Jahr 1503: decimo iam pereunte lustro.

[4] Der Verfasser der Basilea sacra, einer Geschichte der baselischen Fürst-Bischöfe. Er rühmt an genanntem Bischof sacrarum literarum lectio u. s. f.

außert waren viele ehemalige Besitzungen des Bischofs; die drückende Schuldenlast mußte bald weitere Verlüste herbeiführen; gebrochen war die bischöfliche Macht in Beziehung auf die Stadt Basel, deren Bürgerschaft durch die Aufnahme in den ewigen Bund der Eidgenossen in ihrem Widerstreben wider die bischöfliche Gewalt sich besonders ermuthigt fühlen mußte. Aber vorzüglich in geistlicher Hinsicht gewährte das Bisthum einen traurigen, erschütternden Anblick. Die Geistlichkeit stand schon lange im Rufe vorzüglich freier Sitten, und hatte dadurch dem Bisthum den Beinamen des lustigsten unter den fünf Bisthümern in der Pfaffengasse (d. h. am Rhein) zugezogen. Die Achtung vor den Kirchengesetzen war auf solche Weise geschwunden, daß nach dem Zeugnisse des Pfarrers Surgant [5]) zu St. Theodor die Anführung der geistlichen Rechte auf der Kanzel vom Volke mit Hohngelächter begrüßt wurde. Die Gemeinheit, die gräulichen Ausschweifungen der Geistlichen hatten im Volke einen Haß gegen seine Führer erzeugt, der oft in Thätlichkeiten überging, und selbst der bischöflichen Geschäftsträger nicht schonte. Unter dem Volke war mit dem Verfall der Sitten nicht nur gräulicher Aberglaube verbreitet, sondern es regte sich auch der Geist der Verachtung alles Heiligen und Zweifel am Kirchenglauben.

Mit gewohnter Pflichttreue nahm der Bischof die weltlichen Angelegenheiten seines Bisthums wahr. Gleich beim Antritt der Regierung zahlte er der Stadt Basel eine gewisse Summe schuldiger Zinse, wahrscheinlich die Frucht sorgfältig geführter Haushaltung während seines Verweseramtes. Er führte überhaupt eine sehr sparsame Verwaltung ein, die ihm selbst von Seiten seiner Bewunderer einige Vorwürfe zuzog [6]).

---

[5]) In seinem als Denkmal des Zeitgeistes und Sammlung vieler charakteristischen Einzelheiten, den Kultus, die Verfassung betreffend, sehr schätzbaren Manuale Curatorum vom Jahr 1502.

[6]) Erasmus sagt von ihm: homo alioqui multorum consensu non admodum benignus: nam illum nævum reperiunt in tam formoso corpore, — bei Anlaß der Güte und Freigebigkeit, womit der Bischof ihn behandelte.

Die schwindenden Rechte des Bischofs über die Stadt hielt er aufrecht, so gut er konnte. Gleich beim Anfang seiner Regierung gerieth er in Mißverhältnisse mit der Stadt, die sich durch seine ganze Regierung hindurchzogen, und noch vor vollendeter Reformation die Aufhebung des letzten Ueberbleibsels bischöflicher Oberherrlichkeit herbeiführten. Keines von den auf uns gekommenen Denkmalen seines Geistes und Wirkens beurkundet, daß ihm das Sinken der weltlichen Macht des Bisthums besonders zu Herzen ging. Er scheint vielmehr von Anfang an demjenigen seine meiste Sorgfalt gewidmet zu haben, was ihrer am ersten würdig war, sie am dringendsten erheischte, den geistlichen Angelegenheiten der seiner Hirtentreue anvertrauten Kirchen.

Damals mehr als je erging durch die ganze Kirche der Nothruf nach Reformation; selbst im päbstlichen Palaste fand er Anklang. Denn zu jeder Zeit und auf jeder Stufe der Entwickelung wird sich die Menschheit des inwohnenden Mangels bewußt und legt davon ein unzweideutiges Zeugniß ab. Derselbe Nothruf nach Reformation war schon vor den Zeiten Karls des Großen in der abendländischen Kirche erschollen, und auf die mannigfaltigste Weise war die Befriedigung des zu Grunde liegenden Reformationsbedürfnisses versucht und in den mannigfaltigsten Gestalten vereitelt worden. Auch der Bischof erkannte die Nothwendigkeit einer Reformation und schritt sogleich an das Werk. Die Kirchenversammlung zu Basel hatte unter ihre zahlreichen Reformationsdekrete auch dieses aufgenommen, daß die schon vom ersten ökumenischen Concil zu Nicäa befohlenen, jährlich zweimal zu haltenden Provincial- und Diöcesan-Synoden wieder in Uebung kommen sollten. Es erfuhr dieses Dekret dasselbe Schicksal, welches die meisten andern traf. Der Bischof hatte nun kaum die Einsegnung empfangen, als er beschloß, die alte vernachlässigte Synodalordnung wieder ins Leben zu rufen; sei es, daß er auf dergleichen Einrichtungen

und daran sich knüpfende Gesetze und Verordnungen zu vielen Werth legte, sei es, daß er glaubte, auch solcher Mittel zur Hebung des Kirchenwesens sich bedienen zu müssen, ohne darum andere zu vernachlässigen. Denn diese Synoden sollten dazu dienen, die Zucht unter den Geistlichen zu handhaben, den religiös-sittlichen Zustand des Volkes kennen zu lernen. Es befand sich damals in Basel der schon genannte, mit der Kenntniß des kanonischen Rechtes sehr vertraute Wimpheling, vielleicht angezogen durch die Erhebung des Freundes zur bischöflichen Würde. Seiner Hülfe bediente sich der Bischof, wie in andern Angelegenheiten, so besonders auch zur Ausführung der Reformationsentwürfe, die ihn damals so lebhaft beschäftigten [7]. Die beiden Männer durchgingen mit einander ältere Synodalstatuten der baselischen Diöcese, wie sie z. B. Pfarrer Surgant auch kennt. Einige wurden beseitigt, andere der Aufrechthaltung werth befunden, mit einer gewissen Anzahl neuer Artikel vermehrt. Die vollendete Arbeit legte der Bischof dem Domkapitel vor; er bat um seine Einwilligung zur Berufung einer Diöcesan-Synode nach Basel, welche die genannten Statute gutheißen, deren Vollziehung versprechen, so die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern einleiten und die Herstellung des alten Ruhmes der Kirchen des Baseler Bisthums wahren sollte [8]. Obschon nun das Domkapitel meistentheils aus Männern bestand, denen eine Reformation um so mehr zuwider war, je mehr sie deren bedurften, so wagten sie es

---

[7]) Die Nachricht von dieser Mitwirkung Wimphelings zu den Synodalstatuten verdanke ich Erhard in seinem Leben Wimphelings in der Geschichte des Wiederauflebens der Wissenschaften.

[8]) Im Prolog zu den Synodalstatuten heißt es: damit wir besser mögen pristinum ecclesiarum nostræ diœcesis decus restituere, cleri honestatem fovere, — de venerabili fratrum ecclesiæ nostræ decani et capituli consilio et consensu Synodum s. celebrari statutaque synodalia publicare decrevimus — antiquis synodalibus statutis nova quædam addere, ea simul in unum congerere, in ordinemque

doch nicht, dem neu erwählten Bischofe ein so gerechtes und auf den Buchstaben der ältesten Kirchengesetze sich gründendes Begehren abzuschlagen. Die Versammlung ward für den 23. Oktober desselben Jahres 1503 berufen und fiel demnach in das kurze Pontifikat Pius III. An dem bezeichneten Tage fand sich eine große Menge von Geistlichen aus allen Theilen des weitläufigen Bisthums in Basel ein. In feierlichem Zuge, mit weißen Chorhemden angethan, umgeben von einer Menge von Zuschauern dieses ungewohnten und erfreulichen Schauspieles, unter dem Schalle der Glocken begaben sich die Herren in die Münsterkirche [9]. Nach gehaltenem Hochamte wurde zuerst eine Ermahnungsrede vorgelesen, deren Verfasser nicht genannt wird. Darauf nahm der Bischof das Wort und hielt eine Anrede, die vermöge der nachfolgenden Ereignisse uns im Lichte der Weissagung erscheint.

---

sequentem disseminare. Genau läßt sich das Verhältniß der neuen Synodalstatute zu den alten nicht mehr ermitteln. Doch bezeugt das so eben Angeführte, daß die neuen, wie zu erwarten, den kleinsten Theil ausmachen. Ueber die ältern ist Surgant Quelle, der, obwohl als Kleinbasler der Diöcese Konstanz angehörig, doch sehr oft die Einrichtungen der Basler Diöcese anführt. Er führt aus ältern Basler Synodalstatuten Gesetze betreffend die Kirchenvisitationen und den Cultus betreffende Anordnungen an. Auch das Gebot des sonntäglichen Predigens war schon in den ältern Synodalstatuten enthalten.

9) Leontorius in dem angeführten Gedichte sagt:

Quid hic tumultus pacificus sonat?
Senesque læti cum puellis,
Quid iuvenes puerique currunt?
En æra celsis concava turribus
Pulsata crebro.
Nam cunctus ordo sacrificûm venit.
Et longis obrutam querelis
Exhilarat Basilea frontem,
Cum festa sanctis aucta parentibus
Lætanter adsint; cum synodalia
Indicta turmæ candidatæ
Annua percelebrant faventes.

„Weil ihr euch zu dieser Synode eingefunden habt, in welcher über unser Leben, unsere Sitten, über unser und der uns Anvertrauten Seelenheil Beschlüsse sollen gefaßt werden, so danken wir euch für euern Gehorsam und guten Willen. Jedoch haben wir aus der bereits vorgelesenen Ermahnungsrede erkannt die Gefahren, die uns umgeben, und der Lohn, der unser wartet. Wir ermahnen die Prälaten und Domherren unserer Kirche und bischöflichen Kapitels, — die uns die schwere Last der bischöflichen Würde auferlegt und uns bestellt, daß wir einst für sie und für euch Rechenschaft ablegen sollen, — wir ermahnen sie, daß jeder seine Pflicht thue und fortan dem übrigen Klerus als ein Vorbild der Tugend und Rechtschaffenheit voranleuchte. Die Prälaten sollen sorgfältig über ihre Untergebenen wachen, diese jenen gehorchen, damit nicht die Religion und Gottesverehrung zu Grunde gehen und die Dornsträuche der Laster aufwachsen. Auf diese Weise hoffen wir, werde das Geistliche und das Zeitliche der Kirche bestehen. Es ist ein bekanntes, oft wiederholtes Wort, es könne das Geistliche nicht ohne das Zeitliche bestehen. Wir glauben aber, daß auch das Zeitliche nicht ohne das Geistliche gedeihen könne. Wie viele ehemals reiche Klöster sind wegen der Nachlässigkeit in der Gottesverehrung untergegangen, und wie viele zeitlich gesunkene sind durch Wiederbelebung der Religion wieder reich geworden? auf daß erfüllt würde das Wort: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches Alles zufallen.“ Wir ermahnen alle Vorsteher von Kirchen, Pfarrer, Geistliche, daß sie mit Fleiß und Sorgfalt über ihre Heerden die Obhut führen, daß sie ihnen vorstehen untadelich im Leben und in der Lehre, auf daß sie mit Recht Hirten und nicht Miethlinge genannt werden mögen. Unsern ganzen Klerus ermahnen wir, Gott zu fürchten und zu ehren, in der Kleidung und in der Tonsur den Anstand zu beobachten, sich der Mäßigkeit und Keusch-

heit zu befleißigen, nur ernste Rede im Munde zu führen und vom Ueberfluß Almosen zu geben. — Erwäget, was wir sind, welchem Herrn wir dienen; demjenigen, dem nichts unbekannt bleibt, der uns an Würde höher als das Volk stellte, uns auf zärtliche Weise ernährt, dem wir von unserm ganzen Leben die genaueste Rechenschaft geben müssen. Es ermahne uns die Würde unseres Standes, die Gott gebührende Liebe, der solch hohe Gewalt zu weihen, zu binden und zu lösen uns übertragen hat. Das schaudererregende Verderben, welches aus dem Aergerniß entspringt, bewege uns, das Volk nicht zu ärgern, d. h. nicht durch unsere Zügellosigkeit und Leichtsinn dasselbe zur Sünde anzureizen. Denn gar leicht sündigt das Volk, wenn es die Priester Sünde begehen sieht. Oft entschuldigt es seinen hochmüthigen Sinn mit unserem Ehrgeize, seinen Mangel an Freigebigkeit mit unserer Habsucht, seine Schwelgerei mit unserer Unmäßigkeit, seine Leckerhaftigkeit mit unserer Völlerei und mit der Gefräßigkeit eines großen Theiles der Geistlichen. Bedenket des Herrn furchtbaren Ausspruch: „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget würde, und er ersäufet würde im Meer, wo es am tiefsten ist. Wehe der Welt der Aergernisse halben.“ Diese Worte gehen zunächst uns an. Fürchten wir uns auch, daß nicht die harte Drohung des Propheten Malachias gegen die Priester an uns erfüllt werde: „Ihr aber seid von dem Wege abgetreten und ärgert viele im Gesetz, und habt den Bund Levi verbrochen, spricht der Herr Zebaoth. Darum habe ich auch euch gemacht, daß ihr verachtet und unwerth seid vor dem ganzen Volk.“ Denn hauptsächlich deswegen sind fast alle Laien gegen die Geistlichen feindlich gesinnt, und keiner wundere sich, wenn sie, von Tag zu Tag mehr erbittert, dahin trachten, uns zu verfolgen, und, was Gott verhüten möge, uns gar zu vertilgen. — Es möge uns zur

Besserung bewegen auch die Unverletzlichkeit, deren wir genießen, damit wir nicht einst die zeitlichen Strafen, die uns hienieden sollten auferlegt werden, und ewige Qualen von Christo unserm Richter zu erwarten haben und ewiglich erdulden müssen. Christus mag lieber selig machen als verdammen. Seinem Beispiele nachahmend, ziehen wir es auch vor, euch Liebe zu erweisen, Lob zu ertheilen, euch mit Strafen zu verschonen, als genöthigt zu sein, euch wegen allerlei Unordnungen und unerträglichen Leichtsinnes Strafen aufzuerlegen, wodurch ihr vom Sündigen abgebracht werden und dem Volke Genugthuung leisten müßtet für das gegebene Aergerniß. So hasset denn alle Unordnung und Erschlaffung, alle Laster und Sünden aus Liebe zur Tugend und zugleich aus Furcht vor der Strafe. — Wir unsererseits werden wahrlich keine Freude haben, Strafen aufzulegen. Wir begehren nicht euer Vermögen, sondern von ganzem Herzen euer und euerer Untergebenen Seelenheil. Dieses Seelenheil glauben wir zu befördern, wenn durch Ermahnungen und Ermunterungen, wie die vorhin vorgelesenen, unser Aller und unseres ganzen Bisthums Zustand von dieser heiligen Synode an eine Reformation zum Bessern eingeht, wenn das Haus Gottes von der Ungerechtigkeit rein gewaschen wird, von Lastern und allen Irrthümern. Zu diesem Endzwecke haben die heiligen Väter verordnet, daß zweimal jährlich in jeder kirchlichen Provinz, ebenso in jeglichem Bisthum eine Synode gefeiert werden sollte, damit die öfter wiederholten Uebertretungen auch durch öfter wiederholten Urtheilsspruch verdammt würden. Und obwohl die hervorsprossenden Keime der Verderbniß durch der heiligen Väter gerechte Strenge öfters sind gerichtet worden, so beschließen wir doch, weil sie augenscheinlich mehr Wurzel fassend, neuerdings erstarken, daß sie durch kräftige Handhabung einer strengeren Gerechtigkeit von Grund aus abgeschnitten werden. Denn durch das Abkommen der Synoden, durch den Mangel an Ausführung

ihrer Statuten ist es geschehen, daß diejenigen Uebel, welche nicht nur unser Bisthum, sondern die allgemeine Kirche betroffen haben, lange ungestraft geblieben, einen so hohen Grad erreicht, sich mehr und mehr verschlimmert haben, bis daß sie zuletzt unter dem gottlosen Vorwande der Gewohnheit (o des Schmerzes) jetzt als vollkommen erlaubt angesehen werden. Daher, würdige Väter, lasset uns allen solchen verderblichen, gegen die christliche Religion und die geistliche Würde streitenden Mißbräuchen entsagen, welche seit dem Unterlassen der Synodalversammlungen bei irgend welcher Gelegenheit durch die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Kirchenvorsteher eingeführt worden sind. So wir ihnen beharrlich entsagt haben werden, werden wir bald das erwünschte Heil erlangen. Denn wer der Sünde und dem Laster absagt, ruft sogleich die Tugend herbei, welche einzig und allein zum ewigen Leben führt, und welche der heilige Geist, der allein unsere Synode berufen und ihr einiger Vorsteher ist, über uns ausgießen möge. Amen. So spricht der geringste der Priester zu dem geliebten Basler Klerus." Diese Rede, bemerkt ein Zeitgenosse, hielt der Bischof aus eigenem Munde (ore suo), damit andeutend, daß er nicht nach der vornehmen Manier vieler Amtsbrüder sie durch seinen Vikar vorlesen ließ. Er begleitete sie, fährt derselbe Berichterstatter fort, mit so gefälligen Geberden (virgineis gestibus), und sprach mit so viel Bescheidenheit, so offen, so liebreich, daß jeglicher Priester, der ihn anhörte, wenn er nur noch den geringsten Funken von Gottesfurcht in sich trägt, billig sollte durch jene Rede zur reuigen Einkehr in sich selbst, zur Tugend und zur Religion angereizt werden; — wohl wahr, wenn das Gesetz und seine Drohungen vermögend wären, das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft umzugestalten.

Der Bischof legte der Versammlung die genannten Synodalstatuten, wie es scheint, nicht sowohl zur Berathschla-

gung und Sanktion als zur unterwürfigen Annahme vor. Die versammelte Geistlichkeit entsprach dem Ansinnen des Bischofes, versprach die Beobachtung der Statute, verpflichtete sich außerdem zur regelmäßigen Theilnahme an zwei jährlich zu haltenden Synoden, auf welchen über die Beobachtung jener Statute Rechenschaft abgegeben, über des Volkes religiös-sittlichen Zustand Bericht abgestattet, und über die fernern Mittel zur Hebung desselben Rath gepflogen werden sollte. So schien die Reformation der baselischen Kirche an Haupt und Gliedern kräftig eingeleitet, nach dem Maße der Einsicht und dem Umfange des Gesichtskreises jener Zeit. Mehrere Dichter, insbesondere Conrad Leontorius von Maulbronn, im Frauenkloster Engenthal bei Muttenz vermuthlich als Beichtiger sich aufhaltend, und daselbst mit Herausgabe gelehrter Werke beschäftigt, feierten lobpreisend die Berufung der Synode und die dadurch begonnene Reformation. „Seit langer Zeit sinken rechtschaffene Sitten und „die erhabene Tugend wankt, bereit sich zu stürzen in Laster. „Du, o von Christo geliebter Hohepriester, stellst fast ver„höhnte Rechte wieder her den heiligen Dienern, sie zuerst „wieder in deinem Bischofssitze versammelnd. Aus dem auf„geschlossenen obern Heiligthume offenbarst du die Orakel„sprüche des Ewigen, und ermahnst zur Reinheit der Sitten „und zum Dienste des Wortes. Es freut sich die Menge „deiner Rede, und begierig saugt ein deine gehaltschweren „Klagen der wachsame Priester. Mögest du noch viele Jahre „hindurch die von Alters her gegründeten Feste feiern, mö„gen deinen herrlichen Namen mit Lob schmücken die späten „Enkel“. Solchen Lobpreisungen setzte der ernste, sinnende Bischof die folgenden Worte entgegen:

„Laßt, Pieriden, o laßt mich ab lobpreisend zu ehren!
„Lob ist der Tugend Gewinn; viel ist des Bösen an mir.
„Wenige Tugend ist mein, nicht frei bin ich von Gebrechen.
„Klagt mich! euer Gesang feire den Herren allein“.

Die Stadt Basel, von freudiger Bewunderung der ganzen Reformationsunternehmung und des großen Anstandes der Synodalfeier erfüllt, vergaß des alten Zwistes mit der bischöflichen Regierung, und ließ die Synodalstatuten mit beigefügter Eröffnungsrede des Bischofs, den Lobgedichten auf ihn, seinen erwiedernden Worten, auf eigene Kosten drucken, das Büchlein mit einem hübschen Holzschnitte schmückend, welches den Bischof im Ornate vorstellt, knieend vor der Mutter mit dem göttlichen Kinde, der Schutzpatronin der baselischen Kirche.

Es liegt uns nun ob, die ganze kirchliche Gesetzgebung, wie sie in den genannten Synodalstatuten der Betrachtung vorliegt, möglichst genau und vollständig darzustellen. Sie erscheint als der letzte, kräftige Aufschwung des katholischen Lebens in der baselischen Kirche. Ihre Bedeutung beruht keineswegs auf den unmittelbaren, direkten Wirkungen, die sie gehabt haben möchte. In dieser Gesetzgebung strengt der Katholizismus seine letzten Kräfte an, sich aus sich selbst zu verjüngen und umzugestalten, und weissagt sich selbst durch den Mund des ehrwürdigen Kirchenvorstehers den Untergang, der dem Mißlingen der Reformation nothwendig folgen würde. Auf diese Weise mußte die baselische Kirche — wie die übrige Kirche — zur Aufnahme eines über ihre bisherige Grundlage hinausliegenden Reformationsprinzipes vorbereitet und herangebildet werden. Daher wird jene kirchliche Gesetzgebung uns auch einen Maßstab an die Hand geben, die in unserer Zeit selbst von protestantischer Seite geäußerte Meinung zu beurtheilen, nach welcher die eigentlich sogenannte Reformation nur den wohlgeordneten Gang einer zu den besten Hoffnungen ermunternden Reformation innerhalb den Grenzen und dem Bereiche des katholischen Prinzips unterbrochen hätte, um namenlose Verwirrung und Zwiespalt in der Kirche anzurichten, und einen großen Theil derselben auf ein Aeußerstes hinauszutreiben, wo er alles festen Grundes entbehrend

der Auflösung entgegenginge. Wenn in der bezeichneten Hinsicht die genannten Statute eine bedeutende historische Wichtigkeit erhalten, so wird dieselbe dadurch noch sehr erhöht, daß uns hier ein sehr deutliches, lebendiges und getreues Bild nicht nur der bischöflichen Hierarchie und kirchlichen Organisation des baselischen Bisthums zu Anfang des 16ten Jahrhunderts, sondern auch der Sitten, der Religiosität, des Bildungsstandes von Klerus und Volk hingestellt wird, ein Bild, das in seiner erschütternden Wahrheit uns einen tiefen und umfassenden Blick gewährt in die Uebel, an denen die baselische Kirche — mit der übrigen — darniederlag.

Die Statute sind in dreiunddreißig Gesetzestitel abgetheilt, die nach keiner bestimmten Regel geordnet sind. Der bessern Uebersicht wegen fassen wir sie unter folgende Gesichtspunkte zusammen. Zu einer Reformation im Sinne und Geiste des Bischofs gehörte hauptsächlich Gehorsam gegen die bischöfliche Autorität. Je mehr sie auch in kirchlicher Hinsicht gesunken war, desto nothwendiger wurde es, die Unterwerfung unter dieselbe einzuschärfen, welche Unterwerfung für die Kirche auf jeden Fall ersprießlicher war als die herrschende Unordnung. Es ist kein besonderer Gesetzesartikel diesem Gegenstande gewidmet, sondern er kehrt wieder bei Behandlung der verschiedenartigsten Gegenstände, und kommt schon im zweiten Titel vor. In weiterm Sinne ist freilich das ganze ein Mittel zur Hebung der bischöflichen Macht. So erschienen diese Statute als der letzte Versuch der bischöflich-baselschen Hierarchie, ihr gesunkenes geistliches Ansehen wieder herzustellen, zum Behuf einer durchgehenden Erneuerung des kirchlichen Lebens. So wie der Bischof hierin als selbstständig handelnd auftritt, nach eigenem Antrieb, ohne Befehl weder vom Erzbischofe noch vom Pabste empfangen zu haben, so wagt er es sogar, die päbstliche Autorität gegenüber der seinigen in die oft überschrittenen Grenzen zurück zu weisen. Durchdrungen von denselben Grundsätzen über die göttliche

Würde des Episkopates und die Unterordnung des Pabstes unter die Versammlung der Bischöfe, welche die allgemeinen Concilien des 15ten Jahrhunderts hervorgerufen hatten, und noch so viel Ansehen genossen, schritt er zu einer Reformation der Kirche durch das Episkopat, aus eigener Machtvollkommenheit handelnd. So erschienen die genannten Statute auch in Hinsicht der hierarchischen Grundsätze — wie in Beziehung auf so viele gerügte Mängel und getroffene Anordnungen — als ein Versuch, dasselbe im Bereiche der einzelnen Kirche geltend zu machen, was die allgemeinen Concilien in Beziehung auf die ganze Kirche erstrebt.

Wir gehen nun zu der Betrachtung im Einzelnen über. Allerlei Gebräuche und Anordnungen, ohne bischöfliche Autorität eingeführt, gaben Anlaß zu Mißbräuchen. Darum erklärt der dritte Gesetzestitel, daß alle ohne unsere oder unserer Vorfahren Autorität gefaßten Beschlüsse null und nichtig sein sollen. Damit wollen wir auch, heißt es weiter, löblichen und aus guten Gründen eingeführten Gewohnheiten keineswegs etwas entziehen.

Eine wichtige Stelle in der bischöflichen Hierarchie nahmen die Dekane und Kämmerer der verschiedenen Kapitel, worein die Geistlichkeit abgetheilt war, ebenso die bischöflichen Vikare und Geschäftsträger ein. Kein Dekan darf sein Amt antreten, ohne gegen uns Eid zu leisten, sagt der zweite Titel; die Eidesformel besteht in folgenden Worten: daß er unsere und unserer Beamten Befehle und Anordnungen befolgen, die Synodalstatuten wenigstens einmal des Jahres seinen Amtsbrüdern bei der Kapitelsversammlung bekannt machen, für deren Beobachtung Sorge tragen, die Fehler der Schwachen rügen, die unverbesserlichen Geistlichen aber uns oder unseren Vikarien und Officialen anzeigen wolle. Auf die mannigfaltigste Weise wird nun Unterordnung unter die Dekane und Vikarien eingeschärft zum Behuf der Aufrechthaltung löblicher Ordnung, der Zucht, u. s. w. Hier ge-

nügt es noch auf folgende Statute, zur Förderung des bischöflichen Ansehens dienend, aufmerksam zu machen. „Kein Kleriker soll theilnehmen an einer Kapitelsversammlung oder sonstiger Vereinigung, worin etwas zum Nachtheil unseres Standes und unserer Würde, oder derjenigen unserer Nachfolger, oder der Rechte des Episkopates beschlossen wird. Sonst werden sie unsere gerechte Entrüstung und Strafe erfahren. — Es soll keine kirchliche Person das weltliche Gericht gegen uns gebrauchen, noch das angebotene annehmen. Die Pfarrer sollen unsere Befehle, Ermahnungen sogleich annehmen, getreu und beharrlich vollziehen, schärft der sechste Titel ein, sie fleißig bekannt machen; Niemand schonend, doch Demuth und Milde in Ausführung derselben übend, damit sie als Brüder und nicht als böswillige Menschen erscheinen. Die Befehle des Bischofs, sagt derselbe Titel, sollen den sie betreffenden Personen nicht eher bekannt gemacht werden, als bis der Ueberbringer entfernt und durchaus keine Gefahr mehr für ihn da ist;“ bei so bewandten Umständen wird begreiflich, wie schwer es manchmal zur Vollziehung der Befehle kam. — Zur Wahrung der bischöflichen Rechte gegenüber der päbstlichen Autorität dienen folgende Verordnungen: um Betrug, List, Irrthum und Schlechtigkeit zu verhüten, bestimmt derselbe Titel, sollen die Befehle des Pabstes, des Metropolitans u. A. nicht bekannt gemacht, noch vollzogen werden, es sei denn, daß sie zuerst durch uns eingesehen und gebilligt worden. Der zehnte Titel spricht davon, daß die sogenannten Bewahrer der Rechte oder Privilegien, von dem apostolischen Stuhl oder von allgemeinen Concilien durch unser Bisthum gesandt, oft die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit überschreiten, und den Bann über diejenigen verhängen, über die sie nach dem Inhalte ihrer Briefe keine richterliche Gewalt besitzen, wodurch unsere Untergebenen geplagt werden und allerlei Unkosten tragen müssen. Es waren dieß gewisse Bevollmächtigte,

welche sich hohe Personen oder Vereine vom Pabst ausbaten. Der Bischof verbietet ihnen die gerügte Ueberschreitung der Grenzen ihrer Gewalt, und findet sogar nöthig, ihnen einzuschärfen, daß sie nicht ungerechterweise Städte und Dörfer mit dem Interdikt belegen. Derselbe Unfug dauerte um die Mitte des Jahrhunderts noch in vollem Maße fort; daher das Concil zu Trident für nöthig erachtete, kräftiger dagegen einzuschreiten, als es hier vom Bischofe geschehen ist. (**Canones et decreta. Sessio XIV. de reformatione. Cap. V.**) — Die leichtsinnigen, so viele Unordnung stiftenden, der römischen Kurie aber so viel Geld und Macht eintragenden Appellationen abzuschneiden, erinnert der dreiunddreißigste Titel an die der päbstlichen Entscheidung nach älterem Kirchenrechte vorbehaltenen Fälle; es sind ihrer sieben, und zwar solche, die meistentheils höchst selten sich ereignen mochten. Ermordung eines Klerikers oder schwere Verletzung desselben. Ketzerei. Simonie. Verfälschung der apostolischen Briefe. Anlegung von Feuersbrunst, nachdem die Sache bekannt geworden. Feier der Messe während der Dauer des größeren Kirchenbannes. Aenderung des Gelübdes der Wallfahrt zum heiligen Grabe, zu den Schwellen der seligen Apostel Petrus und Paulus, zum heiligen Jakobus in Kompostella, des Gelübdes der Keuschheit. Es war diese Verordnung in dem Sinne und der Absicht, welche der Bischof damit verband, dem Kirchensystem Gregor Hildebrands und seiner Nachfolger schnurstracks entgegengesetzt, welchem gemäß der Pabst das Recht hatte, in allen Sachen Appellation von den Aussprüchen der Bischöfe anzunehmen. Die daher entstandene fürchterliche Durchbrechung des Rechtsganges und völlige Lähmung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war schon seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts Gegenstand der Klagen des Hildebertus von Tours, des Bernhard von Clairvaux gewesen, und hatte insbesondere auch das Basler Concil beschäftigt. Es kann zweifelhaft scheinen, ob es die Absicht

des Bischofes gewesen sei, zu gebieten, daß alle Appellation nach Rom in Dingen, die sonst vor seine Gerichte gehörten, aufhören sollten. Jedoch ist wenigstens nirgends sonst von Zulassung solcher Appellationen die Rede. Die folgende, in demselben Titel enthaltene Verordnung scheint auch berechnet, jenen Appellationen Einhalt zu thun. Es werden nämlich die verschiedenen Fälle aufgezählt, deren Entscheidung durch Recht oder Gewohnheit den Bischöfen selbst vorbehalten sei. Diese zwanzig, theils die Laien, theils die Kleriker betreffenden Fälle sind uns vorbehalten, sagt der Titel; jedoch werden wir die uns zukommende Vollmacht nach Gutdünken auf die Dekane und gelehrte und erfahrene Pfarrer übertragen.

Es kam nun zunächst darauf an, die Geistlichen und insbesondere die Pfarrer zur Zucht und Ordnung und zur Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen. Diesem Gegenstande ist insbesondere der fünfzehnte Titel gewidmet, welcher „vom Leben, von der Rechtschaffenheit und der Kleidung der Kleriker" handelt und als ein lebendiges Sittengemälde sich darstellt. Wir geben die einzelnen Artikel ganz in ihrer Ordnung wieder. „Die Geistlichen sollen sich durch Wissenschaft, Ausübung guter Werke, Tugenden und reine Sitten vor den Laien auszeichnen, auf daß sie durch ihr eigenes Beispiel zeigen, wie die Laien in der katholischen Kirche leben sollen. Die Chorherren und Geistlichen sollen in Reinheit des Gewissens und Andacht der Seele die kanonischen Horen singen, nichts davon auslassend, noch thörichte Gespräche untermischend. Wenn sie im Chor schwatzen, sollen sie der Ration des Tages verlustig gehen und sonst noch vom Dekan bestraft werden. Sind diese nachlässig, Strafen aufzuerlegen, so sollen sie ebenfalls dafür büßen. Die Chorherren und Geistlichen sollen während der Zeit des Gottesdienstes nicht in der Kirche mit den Laien auf- und abspazieren, noch, was leider oft geschieht, zur Zeit des Gottesdienstes in ihrem weißen Chor-

herrngewande (suppellicia) auf den Markt gehen, daselbst Eier, Käse u. a. Viktualien zu kaufen. Diese Geistlichen und die hiebei ihre Pflicht versäumenden Dekane sind zu bestrafen. Die Geistlichen sollen auf den Straßen und besonders in den Kirchen lange Kleider tragen, nicht solche von rother oder grüner Farbe, noch buntschäckigte, noch solche, die auf der Brust offen sind. Sie sollen nicht bewaffnet einhergehen, keine Schwerter, Dolche oder Messer an der Seite tragen, ausgenommen auf Reisen. In diesem Verbote sind jedoch die Domherren unserer Kathedralkirche, die Doktoren und Licentiaten nicht inbegriffen; nur müssen ihre Kleider die erforderliche Länge und sonstige gehörige Eigenschaften haben. Gleich darauf werden gewisse Arten von Mänteln und seidenen Kapuzen verboten und anständige und geschwänzte Kapuzen empfohlen. Eben so werden die gehörnten Barrete nach Art der Laien verpönt, bei Strafe der Entziehung der Einkünfte für einen Monat. Die Geistlichen sollen, wo die Sitte herrscht, unter Androhung derselben Strafe, die Almutien (Schulterbedeckung der Chorherren) tragen. Sie sollen sich der Schuhe mit langen Schnäbeln enthalten, keine anderen, als ihrer Würde angemessene Ringe an den Fingern tragen. Weil wir erfahren haben, daß die meisten Geistlichen, die zur Leichenfeier adelicher und reicher Leute gerufen werden, mehrentheils sich im Spielen und Saufen unanständig aufführen, so daß einige ganze Nächte hindurch am Spieltische sitzen bleiben, andere, weil sie übermäßig getrunken, sich erbrechen müssen, und die ganze Nacht hindurch auf den Bänken schlafen; so sollen die Geistlichen, die zu solchen Feierlichkeiten gerufen werden, sich des Würfelspieles enthalten, so wie der Karten und anderer schändlichen Handlungen, und besonders nicht in die Schenken und Stuben (stubæ, Trinkhäuser der Laien), sich begeben; die Dekane sollen die vergeblich gemahnten unserem Fiskal anzeigen. — Es haben bis dahin die meisten Geistlichen, Inhaber von

Beneficien, lange Haare getragen und vermittelst verschiedener Kunstgriffe, mit dem Brenneisen die Haare frisiren und kräuseln, so wie auch ihre Farbe ändern lassen. Dieß ist verboten. Sie sollen die Tonsur tragen, welche zu bestimmten Zeiten wiederholt werden soll. Die Geistlichen sollen Kleider tragen, wodurch ihre Schenkel nicht entblößt, sondern ihre Nacktheit bedeckt wird: eine besondere Eitelkeit der Laienkleidung der Zeit, gegen welche auch lange Rathsverordnungen erlassen worden. Die Kleriker sollen am Tage ihrer ersten Messe (Primiz) und an den Hochzeiten der Laien des Tanzes und anderer leichtsinnigen Dinge sich enthalten. Diese Verordnung enthält durch den zweiundzwanzigsten Titel noch mehr Ausführlichkeit: Kein neuer Priester, heißt es, soll am Tage seiner ersten Messe ein öffentliches Gastmahl anstellen, noch zu demselben einladen, als ginge es zu einer weltlichen Hochzeit (es wird vom katholischen Volke die geistliche Hochzeit genannt). Er soll den Tag in ernster Betrachtung und Andacht zubringen und billig sich solcher zahlreichen Gesellschaften enthalten, welche meist Anlaß geben zu leichtsinnigen Auftritten, Obscönitäten von Seiten der auftretenden Komödianten und Musikanten und anderen obscönen Personen, welche auch ungerufen sich zu dergleichen Versammlungen einfinden. Doch erlaubt der menschenfreundliche Bischof acht Tage vor oder nach der ersten Messe dem jungen Priester einen ehrbaren Schmaus mit einigen guten Freunden. — Ferner heißt es in dem sechzehnten Titel, daß die Geistlichen in den Kirchen keinen Lärm anstiften, kein Geschrei erregen sollen; sie sollen sich von den Laien nicht als Verwalter und Oekonomen gebrauchen lassen. Sie sollen keine Weinschenken halten, nicht Handel treiben, nicht Getreide, Weine, Pferde wohlfeil kaufen, um sie theuer zu verkaufen; ihrem Mangel mögen sie abhelfen durch Schriftstellerei oder andere ehrliche Kunstübung. Es wird ihnen ferner Chirurgie und ärztliche Beschäftigung verboten, ebenso lärmende Jagd. — Es wird

ihnen verboten, weibliche Personen von verdächtigem Rufe im Hause zu haben, auf daß sie mit reinem und keuschem Körper die Sakramente verwalten, dem Volke kein Aergerniß geben, und nicht am Ende unselig sterben. Wer so sündigt, heißt es weiter, und uneheliche Kinder erzeugt, der wisse, daß er, in seiner Sünde ungeachtet aller Warnung verharrend, sich die Suspension, den Kirchenbann und endlich die Entsetzung zuziehen könne.

Wie sehr aber der Bischof eine durchgehende Verbesserung des geistlichen Standes beabsichtigte, wird noch aus folgenden Verordnungen ersichtlich werden. Wenn Priester, besonders Pfarrer, zur Verwaltung der Sakramente und zur Seelsorge sich als ungeschickt erweisen, so sollen sie, wenn sie gleich schon geprüft und zugelassen worden, in ihrem Amte stille gestellt und ohne Zögern unseren Vikarien angezeigt werden; da sehr oft, was aus kurzer Prüfung nicht erkannt wird, durch längeres nachfolgendes Benehmen sich offenbart. Fleißig werden die Dekane ermahnt, das so alte Uebel der umherstreifenden, unbediensteten Geistlichen (clerici vagantes) abzuschaffen, dieselben, sobald sie gegründeten Verdacht gegen sie haben, aus den Grenzen des Bisthums zu weisen. Die dem Befehl widerstrebenden werden vor den Bischof selbst geladen. — Den Pfarrern wird untersagt, solche Priester als Vikarien oder Coadjutoren anzustellen, welche nicht durch eine eigens dazu vom Bischof ernannte Prüfungskommission geprüft und als tüchtig erklärt worden seien, wofür sie als Zeugniß Briefe des Bischofes oder seines Vikars vorzuweisen haben. Der Ernst dieser Maßregeln, wohl hervorgerufen durch die Größe des Mißbrauches, geht so weit, daß es den Pfarrern nicht einmal gestattet ist, einen fremden Priester irgend eine Messe lesen zu lassen, der nicht eine Erlaubniß des Bischofes vorweist; es sei denn, daß es so ehrenwerthe und bekannte Männer seien, gegen die kein Verdacht geschöpft werden kann. — Die so wichtigen und

so oft übertretenen Gesetze über die Residenz der Geistlichen in ihren Gemeinden werden sehr sorgfältig wiederholt. Der Dekan jedes Kapitels, der selbst sein Amt verliert, wenn er ohne Erlaubniß des Vikars sich für einen Monat aus seiner Gemeinde entfernt, empfängt den Befehl, jährlich dem bischöflichen Vikar das Verzeichniß derjenigen Pfarrer einzureichen, welche in ihrer Gemeinde nicht residiren. — Ein anderer Titel bestimmt, daß die Inhaber von solchen Beneficien, wodurch diese Residenz zur Pflicht gemacht wird, innerhalb der nächsten Monate persönlich am Orte ihrer Beneficien zu residiren anfangen sollen.

Auch der gräuliche Mißbrauch, der mit Anhäufung der Beneficien getrieben wurde, entging nicht der Sorgfalt des Bischofes. Der achtzehnte Titel gebietet allen Besitzern von mehreren Pfarrpfründen und unvereinbaren Beneficien (**beneficia incomptabilia**) innerhalb eines Monates von Bekanntmachung dieser Statute an, die Dispensationen vorzuweisen, kraft deren sie jene Pfründen inne haben. Die Dekane und Kämmerer sollen fortan keine solche Geistliche zulassen, ohne sie zuerst mit ihren Dispensationen an den Bischof selbst gewiesen zu haben. Den Schuldigen wird eine der gerechten Strenge der Kirchengesetze angemessene Strafe angedroht. Endlich werden die Geistlichen angehalten, nicht vor das weltliche Tribunal zu treten, so wie auch den Laien verboten ist, sie davor zu ziehen. — Den Geistlichen wird gegenseitige Ehrfurchtsbezeugung anempfohlen. „Weil der geistliche Stand in Verwirrung geräth, heißt es im eilften Titel, wenn nicht einem Jeden die schuldige Ehre erwiesen wird, so sollen in allen Kirchen, wo eine gewisse Korporation von Geistlichen unter Einem Haupte vereinigt ist, die alten ehrbaren Gewohnheiten, die Erweisung schuldiger Ehrfurcht betreffend, beibehalten werden; auch die Landgeistlichen sollen den Dekanen und Kämmerern mit Ehrfurcht begegnen.“

Als besondere Mittel zur Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetzgebung, betreffend die Geistlichen, werden folgende angegeben: Der Dekan soll nach Inhalt des zweiten Titels die notorischen und besonders ärgerlichen Excesse seiner Kleriker und Beneficiaten, vierzehn Tage nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden, dem Bischof oder seinem Beamten anzeigen, so er anders Strafe meiden will. Diese Excesse sind folgende: offener Diebstahl, Verwundung, Verstümmelung, Mord, Hurerei, ärgerliche und notorisch erwiesene, ebenso wenn ein Geistlicher einem im Bann stehenden Messe liest, wenn er entgegen dem vom Dekan veröffentlichten Verbot in die Trink-, Spiel- und Unzuchthäuser der Laien sich begibt. Besonders aber verdienen hier die neu eingeschärften Kirchenvisitationen Erwähnung. Derselbe zweite Titel befiehlt dem Dekan oder an seiner Stelle dem Kämmerer, jährlich wenigstens einmal die Kirchen und Kapellen des Dekanates zu besuchen, und fleißig zu forschen, wie jeder Priester sich halte, sowohl in Verwaltung der Sakramente, als in den andern zu seinem Amte gehörigen Geschäften; — der Visitator untersucht auch das, was das Aeußere des Cultus betrifft, merkt sich alle Mängel, sucht ihnen sogleich abzuhelfen, und zeigt die Widerstrebenden dem bischöflichen Vikarius an. Pfarrer Surgant zu St. Theodor, am Ende seines schon mehrmals angeführten Werkes, gibt nach den ältern Statuten der Synode von Konstanz auch Nachricht von den Kirchenvisitationen und den ins Einzelne, Kleine, ja selbst nach unsern Begriffen Unanständige gehenden Fragen, welche der Visitator an Klerus und Volk richtete.

Anstand, Würde, Reinlichkeit im Kultus und allen dahin einschlagenden Dingen müssen nothwendig vom Geistlichen gehandhabt werden, wenn der Kultus nicht außer aller Achtung kommen soll. Welch eine alle Begriffe übersteigende Nachlässigkeit hierin herrschte, beweisen folgende Verordnungen. Der vierte Titel empfiehlt den Geistlichen und ih-

ren Vikarien, wenigstens zweimal des Jahres die Altartücher, die Korporalien, die Amikte, die Alben waschen zu lassen. (Die zwei letzten Namen bezeichnen Stücke der Kleidung des Messe lesenden Priesters; die Korporalien sind die Tücher, auf welche der Priester die Hostie legt, weil sie das Tuch vorstellen, in das der Leib des Herrn bei der Kreuzabnahme gewickelt wurde). Die Hostien sind monatlich zu erneuern, damit sie nicht in Fäulniß übergehen, damit sie nicht nach zu langer Aufbewahrung den Kommunizirenden Ekel erregen. — Die Empfehlung der Reinhaltung der Korporalien wird wiederholt und dazu gesetzt, daß die Eucharistie an einem anständigen, erhöhten Orte in einer sehr rein gehaltenen Büchse mit sammt dem Oel und Chrisma verwahrt werden solle. Der Kirchenvisitator ist besonders darauf angewiesen, dem allem genau nachzuforschen; nach Surgants Zeugniß muß der Visitator insbesondere sich überzeugen, ob nicht mit der Länge der Zeit Würmer in der Büchse sich erzeugt haben, worin die Hostien aufbewahrt werden. — Die Pfarrer sind beauftragt, die Administratoren oder Prokuratoren der Kirchen anzuhalten, daß immer eine brennende Lampe vor dem heiligen Sakramente unterhalten werde. Jährlich am Ostersamstag und am Tag vor Pfingsten müssen die Taufbecken eingesegnet, das alte Wasser ausgegossen und durch frisches ersetzt werden; auch das alte Oel und Chrisma wird weggethan und dem Feuer übergeben. Wie tief mußte die Achtung vor dem Heiligen gesunken sein, da folgende Verordnung nöthig wurde: In den Messen soll das nicänische Symbolum unverkürzt bis ans Ende gesungen werden und zwar mit gänzlicher Auslassung jener Melodie, welche nach bäurischer und weltlicher Singweise vorgetragen wird, und deren sich die Bänkelsänger bedienen, die nach dem h. Jakobus von Kompostella wallfahrten. Eben so dürfen während der Messe, der Vespern und der Predigten keine öffentlichen Tänze geduldet, den ungehorsamen

soll in der Beichte Buße auferlegt werden. So wie die Pfarrer angewiesen werden, in allen Dingen die Würde des Gottesdienstes aufrecht zu halten, so wie ihnen besonders eingeprägt wird, daß sie in der Messe die Epistel, das Evangelium und die Kollekte nicht in den Bart murmeln; so werden sie auch ihre Gemeindsangehörigen ermahnen, beim Eintritt Weihwasser zu nehmen, die Predigt anzuhören, bei der Erhöhung des heil. Sakramentes die Knie zu beugen, und nicht vor dem Ende der Messe fortzugehen, insbesondere aber nicht während der Predigten auf den Kirchhöfen oder sonst vor der Kirche stehen zu bleiben und zu schwatzen, endlich an den Processionen mit aller Andacht und Reue über ihre Sünden einherzuschreiten, sich alles eitlen Geschwätzes enthaltend, und die Männer und Weiber gesondert gehend.

Den Anstand und die Würde des Gottesdienstes theils zu wahren, theils herzustellen, werden gewisse überflüssige, üppige Auswüchse desselben abgeschnitten. Die Zahl der durch Gottesdienst und Unterlassung aller Arbeit zu feiernden Festtage wird genau bestimmt; es sind ihrer etliche mehr als vierzig, wovon einige auf Sonntage fallen; darin sind nicht mitbegriffen die Feste der Kirchenpatrone und der Kirchweihen, die auch auf Sonntage fallen. — Zur Theilnahme an den Festen der Heiligen Georg, Ulrich, Margaretha und Franz ist das Volk nicht verpflichtet „aus allerlei gewichtigen Gründen". — So wird dann den Pfarrern und Domherren zur Pflicht gemacht, nur solche Kalender und Breviere zu besitzen, welche in allen denen der Baseler Kirche gleichförmig seien, damit sie nur diejenigen heiligen Feste begehen, welche in diesem Kalender angegeben sind. Doch mit der Restriktion, es sei denn, daß solche Heilige Patrone ihrer Kirchen, Präbenden oder Altäre seien, und die solche betreffenden h. Aemter durch besondere Andacht einzelner Gläubigen gestiftet worden. — Keine Brüderschaften (wie z. B.

die damals beliebten Rosenkranzbrüderschaften) sollen ohne bestimmte bischöfliche Bewilligung gestiftet werden. Besonders wichtig erscheint hier das Verbot gewisser Wallfahrten. Der vierte Titel spricht davon, daß bis dahin gewisse Wallfahrten und häufiges Zusammenströmen des Volkes zu einigen heiligen oder auch profanen, in Wäldern und Bergen abgelegenen Orten stattgefunden, hervorgerufen nicht sowohl durch wahrhafte Gesichte, als durch falsche Träume einer erhitzten Einbildungskraft und durch Täuschungen und Gaukeleien der Sinne; daß die an solchen Orten geschehenen, vermeinten Wunder, so wie sie einen ungewissen Anfang gehabt, so auch geringfügigen und lächerlichen Ausgang genommen. Damit aber in Zukunft das einfältige Volk nicht durch trügerische Leichtgläubigkeit hintergangen, durch ersonnene und abergläubische Wundergeschichten nicht bearbeitet werde, noch vergebens Reisekosten sich auflade, und am Ende nicht in den Abweg der Abgötterei falle; wird unter Androhung der Strafe des Kirchenbannes befohlen, daß, wo solche Wallfahrten stattfinden, alsobald vom Pfarrer des Ortes oder vom Dekane des Kapitels an den Bischof berichtet, das Zusammenströmen des Volkes soviel als möglich verhindert, und keine Wunder auf den Kanzeln bekannt gemacht werden, sie seien denn zuvor vom Bischof geprüft und als solche erklärt worden.

Indem auf die genannte Weise für Hebung und Heilighaltung des Gottesdienstes, Entfernung des Ueberflüssigen und Ausrottung von Mißbräuchen gesorgt wird, wodurch aber die geistliche Anfassung des Volkes erleichtert und befördert werden soll, findet sich daneben eine Reihe von Mandaten, welche jene Anfassung auf positive Weise zu bewirken bestimmt sind. Wie sehr dieser Gegenstand dem Bischof am Herzen lag, beweisen die ins Einzelne gehenden Statute. Daß er ganz vom römisch-katholischen Gesichtspunkte aus behandelt wird, versteht sich von selbst, verdient aber doch,

wegen des Werthes, der manchmal auf dergleichen Reformationsversuche gelegt wird, eine nähere Betrachtung. Auf mannigfaltige Weise wird für das Predigtwesen gesorgt. Zunächst werden die Pfarrer angewiesen, ihre Gemeindskinder zu ermahnen, daß sie an den Sonn- und Festtagen in der Kirche erscheinen, sodann, daß sie an jedem Sonntage ihren Pfarrkindern das Evangelium des Tages genau in der gangbaren Sprache erklären, die Feste der Heiligen, die gebotenen Fasten (die ein besonderer Titel aufführt) und die für gewisse Todtenämter bestimmten Tage der begonnenen Woche anzeigen, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß und die zehn Gebote laut und verständlich und mit gehörigen Pausen in der gangbaren Sprache hersagen, damit Junge und Alte solches von den Geistlichen lernen können; zuletzt sollen sie das Volk lehren sich bekreuzen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, dasselbe zur Andacht und Buße ermahnen, nachdem einem jeglichen Gnade verliehen. Wohl zu beachten sind folgende treffliche Verordnungen: Da wir erfahren, daß einige sowohl geistliche als weltliche Prediger gegen einander auf den Kanzeln losziehen, so wird dieß verboten, damit nicht durch dergleichen öffentliche Streite dem Volk Aergerniß gegeben und Seelenschaden zugefügt werde. Die Prediger sollen oft darüber predigen, wie die Kinder in guten Sitten erzogen werden mögen; weil es am besten ist, die Reformation der Kirche bei den Knaben anzufangen. — Alle Ausfälle gegen die geistlichen Obern und Prälaten werden untersagt, damit nicht das Gift des Ungehorsams, des verderblichen Aergernisses von denjenigen ausgehe, welche für Gehorsam, Erbauung und Nächstenliebe wirksam sein sollten. Den Predigern liegt ob, die Almosen, die Rechte der Kranken, Wittwen und Waisen u. a. zu empfehlen und zu fördern. — Das Unterlassen der Predigten zu verhindern, wird festgesetzt, daß die Leichenbegängnisse und jährlichen Todtenämter nicht an den Sonn- und

Festtagen gehalten werden, weil dadurch oft das Volk der Predigten beraubt werde. Daher ist jenes nur da erlaubt, wo viele Priester bei einander an demselben Orte wohnen.

Sehr zahlreich und verschiedenartig sind die übrigen Anordnungen, das Volk geistlich anzufassen. Weil einige Geistliche, wie es scheint, die Taufformel veränderten, vielleicht wohl auch auf den Namen eines beliebten Heiligen tauften und dadurch das Volk irre leiteten, so wird festgesetzt, daß sie die übliche kirchliche Taufformel gebrauchen sollen. Wenn in bedenklichen Fällen ein Kind ein Glied des Körpers zum Mutterleibe hinausstreckt, so soll dasselbe getauft werden. Den Eltern sollen die Pfarrer empfehlen, ihre Kinder doch ja firmeln zu lassen. Zu der Verachtung dieses Sakramentes mochte wohl die von Oekolampad in einer eignen kleinen Schrift gegeißelte Habsucht und Gemeinheit der bischöflichen Vikare beitragen. Sorgfältig und ausführlich sind die Beichtverordnungen abgefaßt. Zu Anfang der großen vierzigtägigen Fasten müssen die Pfarrer in den Predigten das Volk über die Art unterrichten, wie sie beichten sollen; die der Sünde fähigen Knaben (doli capaces) sollen sie insbesondere belehren, sie ermahnen, wissentlich keine Todsünde zu verschweigen, weil die Knaben sonst in die Hölle fahren würden. Ueber allerlei Aberglauben, Hexerei, Bezauberungen von Wahrsagern und Wahrsagerinnen soll in der Beichte die genaueste und sorgfältigste Nachforschung geschehen; die Schuldigen werden ermahnt, und wo es nöthig scheint, mit der bischöflichen Ungnade bedroht. Die Pfarrer sind angewiesen, in der Beichte und sonst den Leuten den Glauben vorzuhalten und darüber zu wachen, daß weder auf freche, noch auf ängstliche, noch auf scherzhafte Weise über die Religion geredet werde. Die Pfarrer sind angewiesen, mit abgekehrtem Gesicht, mit Wohlwollen und Sanftmuth die Beichte anzuhören, weder die Sünde noch den Sünder durch Wort oder Zeichen zu verrathen. Hinwiederum dürfen

die Gemeindsglieder nur mit Erlaubniß ihres Pfarrers einem andern beichten, und die Beichtiger nichts heischen, nur annehmen, was ihnen freiwillig dargeboten wird (welche Verordnung an einem andern Orte auf alle Sakramente ausgedehnt wird). Der Beichtiger frage den Beichtenden zuerst, ob er im Kirchenbanne sei, weil er ihn sonst nicht absolviren könne. Er soll nach geschehener Beichte ihm eine erträgliche Buße auferlegen, und der Beichtende die Leistung geloben. Denn es ist besser gethan, die Seelen mit mäßiger Buße in das Fegefeuer, als mit einer großen in die Hölle zu schicken. Nach Auflegung der Buße mag der Priester sagen: „Habe ich dir zu Geringes befohlen, so möge es ergänzt werden durch das bittere Leiden Christi". Bei der Absolution selbst möge er sagen: „Unser Herr Jesus Christus absolvire dich, und ich, kraft des Amtes, das ich bekleide, absolvire dich vom Bande des kleinen Kirchenbannes, wenn du darin dich befindest, und von allen deinen Sünden"; er solle nicht hinzusetzen: „von allen gebeichteten, bereuten und vergessenen Sünden". Auf sehr sinnige Weise wird hier die kirchliche und die göttliche Absolution auseinander gehalten, welche, wie bekannt, seit den Zeiten Peters des Lombarden mehr und mehr in einander verschmolzen waren. Die Namen derer, die des Jahres nicht gebeichtet, muß der Pfarrer dem Bischof oder seinen Vikarien eingeben, damit wider sie gemäß den Kirchengesetzen eingeschritten werden könne. — Ungleich kürzer sind die Verordnungen, welche die Kommunion betreffen; denn es schien die Beichte ein kräftigeres Mittel, auf das Volk einzuwirken. Die Pfarrer werden angehalten, alle Jahre um die Zeit des Palmsonntages herum das Volk zur Kommunion zu ermuntern, und dasselbe zu warnen, daß ja Niemand wissentlich in Todsünde sich dem Altar nähere. Die andern diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen beziehen sich auf völlige Nebendinge. — Die Ehesachen entgehen nicht der Wachsamkeit des Bischofes. Genau werden die Zeiten

des Jahres angegeben, innerhalb welcher alle Hochzeitfeier verboten ist. Erst nach dreimaliger, öffentlicher Verkündigung darf die Trauung geschehen, und nur die erste Ehe eingesegnet werden. Ehefrauen dürfen nicht ohne Einwilligung der Männer sich durch ein Klostergelübde binden. Mit Androhung des Kirchenbannes wird geboten, alle Ehesachen, welche vor das kirchliche Gericht gehören, dahin zu bringen. Die Verbrechen der Unkeuschheit werden mit Entziehung der Sakramente, und, wenn vor dem Tode die Sünden nicht gebeichtet worden, mit Verweigerung des christlichen Begräbnisses belegt. — Die Arbeit am Sonntag wird streng untersagt.

Zwei sehr kontrastirende Mittel der geistlichen Wirkung auf das Volk erregen in den Synodalstatuten unsere Aufmerksamkeit, einerseits die Androhung des Kirchenbannes und des Interdiktes, andererseits die Verkündigung von gewissen Ablässen, die kirchlichen Strafen und Gnaden. Sehr genau und streng sind die den Kirchenbann betreffenden Anordnungen. Jeglicher Pfarrer führt ein Verzeichniß der Exkommunizirten, worin ihre Namen und ihre Schuld verzeichnet stehen. Sie dürfen am öffentlichen Gottesdienste nicht Theil nehmen, und nicht christlich begraben werden. Auf der Kanzel hat der Pfarrer zu verkündigen, daß die im Banne stehenden keine Richter, Zeugen, Verwalter, Notarien, Pedelle seien, noch ein anderes öffentliches Amt bekleiden können. Weil dieselben oft vorgeben, sie hätten die Absolution erlangt, so müssen sie sich darüber schriftlich beim Pfarrer ausweisen, ehe er sie zum Gottesdienste zuläßt. Die Absolution wird von der Kanzel herab verkündigt. — Die höchste kirchliche Strafe, das Interdikt, bildet gleichsam den Schlußstein des hierarchischen Gebäudes, indem dasselbe nur bei Vergehen gegen geistliche Personen angewendet wird. Wird ein Kleriker von einem Standesgenossen oder Laien getödtet oder verwundet, oder ohne höhere Erlaubniß gefangen gehalten, so werden nicht nur alle Gemeinden des ganzen Dekanates,

wo das Verbrechen begangen worden, mit dem Interdikt belegt, sondern auch in andern Dekanaten alle Orte, wo der Verbrecher und seine Mitschuldigen sich aufgehalten, oder wo sie hindurch gewandert. — Das Interdikt bleibt in Kraft, bis dem Beleidigten und dem Bischof Genugthuung geschehen. Die Verbrecher müssen aufs sorgfältigste gemieden, und alle Sonntage aufs neue von der Kanzel herab dem Volke angezeigt werden. Wird der Ueberbringer von Briefen der bischöflichen Kurie gefangen, festgehalten, getödtet, verwundet oder geschlagen, so sollen die Pfarrer, ohne weitern Befehl vom Dekan abzuwarten, das Interdikt auflegen. Im erstern Fall der Verletzung eines Klerikers war bestimmt, daß der Pfarrer des Ortes die Sache zuerst seinem Dekane anzeige, und auf seinen Befehl hin das Interdikt beginne. Hierauf wird die Art und Weise des Interdiktes, die alte, schauererregende, angegeben.

Wenn man sich wundert, daß der milde Bischof so strenge sich zeigt, und der sinkenden Achtung vor der Hierarchie durch solche Mittel vorbeugen zu können meint, die ohnedem damals selbst in deutschen Landen einen großen Theil ihrer Wirksamkeit eingebüßt, so ist es nicht minder auffallend für denjenigen, der den Mann nur nach gewissen, einzelnen Aeußerungen beurtheilt, ihn feierlich und mit Sorgfalt einige Ablässe verkündigen zu hören. Der vierte Titel schärft den Pfarrern ein, jährlich am Sonntag vor dem Frohnleichnamstage den von den Päbsten für dieses Fest bewilligten Ablaß denen zu verkündigen, welche ihre Sünden bereut und gebeichtet, am Vorfeste jenes Tages andächtig gefastet, der Messe und den Horen des am Tage und bei Nacht gehaltenen Amtes in der ganzen Woche beigewohnt, und kommunizirt haben werden. Ebenso sollen die Pfarrer denjenigen Ablaß versprechen, welche mit Ehrfurcht und Andacht den Priester begleiten, während er das heil. Sakrament zu den Kranken trägt und wieder zurückkehrt, „gemäß unserem neu-

lich in den Kirchen unseres Bisthums bekannt gemachten Mandat". Auf das Fest der Empfängniß und Heimsuchung Mariä soll nach Inhalt desselben Mandates auch Ablaß verkündigt werden. Ferner wird den Pfarrern anbefohlen, wenigstens einmal des Jahres eilf Tage Ablaß für alle Laien anzukündigen, die am Freitag bei dem Läuten, welches zum Andenken des Leidens Christi zu geschehen pflegt, dreimal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß hersagen u. s. w. Endlich heißt es, es sollen die andern Ablässe für das Gedächtniß des Leidens Christi, von den Vorfahren schon gegeben, fortdauernd gelten.

Von mehr wirklichem Interesse und wahrer Bedeutung sind die Verordnungen, welche sich auf die Behandlung der Kranken und Sterbenden beziehen. Schon im ersten Titel lesen wir, was vielleicht Aufmerksamkeit verdient, wenn einige, besonders solche, welche dem Tode nahe sind, mit Zweifeln über die Dreieinigkeit, die Sakramente und zwar insbesondere die Eucharistie vom Teufel versucht werden, so sollen sie festhalten an dem, was die Kirche glaubt, und nicht zweifeln, daß es hinlänglich sei zu ihrer Seligkeit, und sich Gott und seiner unendlichen Barmherzigkeit anvertrauen. Im vierten Titel werden die Pfarrer ermahnt, in den Predigten anzuzeigen, daß zu den Kranken die leiblichen Aerzte nicht eher sollen geladen werden, als wenn bereits die Seelenärzte herbeigerufen worden, und daß von den Kranken sorgfältig alle Zauberer und Hexereitreibenden abzuhalten seien, welche den Kranken seelenverderblichen Rath ertheilen möchten. Die wichtigsten Angaben finden sich im dreiunddreißigsten Titel: Der Kranke soll ermahnt werden, über seine Sünden Leid zu tragen, alle seine Hoffnung auf das Verdienst des Leidens Christi zu setzen, im Glauben an Christum und an die Kirche fest zu verharren, seine Schmerzen mit Geduld zu ertragen, wodurch er sich einen großen Theil des Fegefeuers erkaufen (quæ sibi sit pro magna parte purgatorii) und manchmal

die leibliche Heilung verschaffen könne. Ist die Krankheit wirklich zum Tode, so möge er aus der Nothwendigkeit eine Tugend machen, weil er ja doch einmal sterben müsse, seinen Willen mit dem göttlichen Willen einigen und seinen Tod freiwillig Gott anbieten, welches das höchste und besonders Gott selbst angenehmste Opfer sein wird (was aber nicht zu passen scheint zu dem vorhin anempfohlenen Vertrauen auf das Verdienst Christi). Der Pfarrer möge den Kranken auch ermahnen, daß er nicht wissentlich fremdes Gut behalte, und daß er allen Menschen aus Liebe zu Christo von Herzen verzeihe.

Am Ende dieser Beschreibung der verschiedenen Arten, wie auf das Volk geistlich eingewirkt werden solle, mag es nicht überflüssig scheinen, auf die Bücher einen Blick zu werfen, welche der Bischof seinen Geistlichen als Anleitung empfiehlt. Die Pfarrer, heißt es ganz zu Ende der Statute, damit sie mit mehr heilsamem Erfolge das Volk weiden und die Seelen gewinnen, mögen unter der großen Zahl von Büchern besonders folgende zu Rathe ziehen. Da werden des auch als Schriftsteller berühmten Kanzlers Gerson kleinere Werke, besonders sein Büchlein über die Kunst, Beichte zu hören, genannt. Ferner das **Confessionale** des als kirchlicher Schriftsteller geschätzten, und als strenger Censor der geistlichen Unordnung bekannten Erzbischofs Antonius von Florenz († 1459). — Ferner das **Confessionale** des Bartolomäus, vielleicht des Bartolomäus **de Sancta Concordia** von Pisa († 1347), eines kasuistischen Schriftstellers. Eine Auflösung der Zweifel, die über die Messe obwalten können, vom gelehrten Johannes **de Lapide**, (einem Deutschen von Geburt, der in Paris 1469 Rector der Universität und Doctor der Sorbonne wurde. Nachdem er vom Nominalismus zum Realismus übergegangen, verbreitete er ihn in Basel und in Tübingen in öffentlichen Vorlesungen; er kam wieder nach Basel, wurde Domherr an der Kathedralkirche, darauf

Karthäusermönch, und hinterließ bei seinem Tode (1494) mehrere Werke). Endlich wird das **Præceptorium** des Johannes Nider, Dominikanerpriors in Basel und Wien († 1438) empfohlen. Merkwürdig ist es, daß die meisten dieser Männer zu den freien hierarchischen Grundsätzen sich bekannten, d. h. sich an die Richtung des Kanzlers Gerson anschlossen. Johannes Nider war sogar auf dem Basler Concil anwesend und sehr thätig gewesen. Aber in anderer, minder erfreulicher Art merkwürdig erscheint es, daß der fromme Bischof nicht daran gedacht, neben allen jenen Werken von berühmten Kardinälen, Erzbischöfen, Doktoren der Sorbonne, u. s. w. noch ein anderes Buch anzuführen, von dem er doch weit entfernt war, zu urtheilen nach der Weise jenes Theologen, der zu Johannes Huß sagte, daß durch die Arbeiten der scholastischen Theologen die heil. Schrift gänzlich sei ausgedroschen worden und nun als leeres Stroh bei Seite gelegt werden könne. Mochte der Bischof seine Geistlichen nicht an die schlechten Uebersetzungen weisen, so konnte er sie ja immerhin zum Lesen der Vulgata ermuntern. Welch eine Reformation, worin vor der Masse anderer, zum Theil unbedeutender Dinge der Blick auf das Hauptstück nicht gerichtet wird.

Um den Geist der dargestellten kirchlichen Gesetzgebung oder Reformationsordnung vollständig zu charakterisiren, dürfen wir die auf Erhaltung und Vermehrung des Kirchengutes zielenden Statute nicht mit Stillschweigen übergehen. Die Kirche, einmal reich an Gütern geworden, mußte natürlich die Pflichten solcher Stellung erfüllen. Wie sehr es Noth that, auf diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit hin zu lenken, beweisen die folgenden Bestimmungen des vierundzwanzigsten Titels: Weil wir vernommen haben, daß die Verwalter der Kirchengüter (die sogenannten Prokuratoren) nach Belieben mit dem Vermögen der Kirche schalten und walten, ohne Wissen und Zustimmung des Pfarrers das Vermögen der Kirche für Pri-

vatzwecke verwenden und überdieß keine Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen, so ergeht der Befehl, daß fortan die Verwalter überall nach eingeholtem Gutachten des Pfarrers gewählt werden, jährlich wenigstens einmal Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen vor einer eigens dazu verordneten Kommission. Die ihre Pflicht verletzenden Verwalter sollen zuerst vom Pfarrer öffentlich auf der Kanzel gemahnt, bei beharrlicher Untreue dem Bischof verzeigt, und am Ende in den Kirchenbann gethan werden. — Den Prokuratoren liegt es ob, für die Bücher und Ornamente der Kirche zu sorgen und mit Einwilligung des Pfarrers einen geschickten Sakristan zu bestellen, der auf Kosten der Gemeinde gekleidet, den funktionirenden Geistlichen dienend beistehe. Aber nicht die Verwalter allein waren es, welche die Kirchengüter veruntreuten. Der neunzehnte Titel verbietet den Pfarrern und Inhabern von Beneficien, die Rechte, Einkünfte und Güter der Pfarrkirchen und Präbenden zu entäußern, zu entwenden, auf Pfand oder Hypothek zu geben. Kein Geistlicher darf von einem Laienpatron die Präsentation zu einem Beneficium unter der Bedingung annehmen, daß der Patron einen Theil des Zehnten und anderer Gefälle der Kirche beziehe. Solche Kleriker verlieren Amt und Beneficien für alle Zukunft; sie dürfen gar keine kirchlichen Handlungen mehr verrichten, es sei denn, daß sie vom Pabste Dispensation erhalten. Es wird auch verordnet, daß, weil oft aus nachlässiger Aufsicht die Güter der Kirche vergeudet werden, die Ornamente und Bücher der Kirche und ihre Einkünfte aufgeschrieben werden sollen. Bei so bewandten Umständen wird es erklärlicher, wie folgende Statute in dieser Gesetzgebung Platz finden konnten. Weil an den meisten Orten die Laien die Zehnten nicht entrichten wollen, so sollen, nach Inhalt des 20. Titels, die Geistlichen und Weltpriester auf der Kanzel und im Beichtstuhl das Volk dazu anhalten, als zu einer im göttlichen und menschlichen Rechte gegründeten Pflicht,

deren Unterlassung viel Unheil zuzuschreiben sei. Endlich werden die Laien ermahnt, die Testamente der Kleriker nicht zu kassiren, deren Vollziehung nicht zu verhindern, damit sie nicht hartes Urtheil über sich hervorrufen und der göttlichen Rache zur ewigen Strafe der Seelen anheimfallen. Den Pfarrern wird überdieß im fünften Titel ans Herz gelegt, daß sie die Fabrik der Maria, Patronin unserer Kirche, d. h. die für das Aeußere der Kirche und des Gottesdienstes bestimmten Einkünfte des der Maria schon bei der Stiftung geweihten Basler Münsters, sich getreulich angelegen sein lassen, daß sie dieselbe den Untergebenen mit Versprechen von Ablaß und sonstigen Privilegien anempfehlen, nach Form der vom Bischof neulich erlassenen Mandate. Auch von den Klöstern aus soll für Aeufnung der genannten Fabrik Sorge getragen werden. Geistliche und weltliche Beichtväter werden bei ihrer Liebe zur Maria beschworen, in der Beichte dahin zu wirken, daß die entwendeten Dinge, die zu erstatten unsicher und ungewiß ist, zur Erhaltung der Fabrik unserer baselischen Kirche bestimmt und verwendet werden.

Es mußten in unsern Statuten natürlich auch die Klöster berücksichtigt werden. Die dahin zielenden Bestimmungen sind kurz, behandeln aber doch einige wesentliche Punkte, bei deren Aufzählung wir jedoch nicht zu verweilen gedenken. Wir wollen blos das anführen, daß sorgfältig die Kollisionen zwischen dem Pfarrgottesdienste am Sonntage und dem der Klöster verhütet werden. Alle Umgänge und Predigten in den Klöstern zur Zeit der Messe in den Pfarrkirchen des Ortes werden verboten. Die Klostergeistlichen werden abgemahnt, ihren Zuhörern beizubringen, daß sie an Sonn- und Festtagen zur Anhörung der Messe und Predigt in ihrer Gemeindekirche nicht verpflichtet seien, oder daß sie, ihre Pfarrer bei Seite lassend, ohne allen Kummer, bei wem sie wollen, in den großen Fasten beichten dürfen. Als Grund dieser Ermahnung wird angeführt, damit nicht über die Klö-

ster geurtheilt werde, sie suchten nicht, was Christi ist, sondern ihren eigenen Nutzen. — Es war dieser ganze Gegenstand von eigenthümlich schwieriger Art, da die Klöster so oft eximirt waren. Immerhin mochte der Bischof hoffen, daß durch solche Verordnungen die Weltgeistlichen für die Reformation günstig gestimmt würden.

Man wundert sich, beim Durchlesen unserer Statute einer Verordnung zu begegnen, welche von den eigentlich sogenannten Juden handelt. Auffallend scheint es, aus dem Munde einer geistlichen Behörde Befehle zu vernehmen, welche in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung und Polizei gehören, wie z. B. das Verbot, bei den Juden als Dienstbote sich anstellen zu lassen, sie als Aerzte zu gebrauchen, die ihre Kleidung betreffenden kleinlichen Mandate. Es wird sogar bestimmt, daß die weltlichen Behörden, welche über der Ausführung dieser Mandate nicht wachen würden, vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollten. Die Sache wird aber so erklärbar, daß der hierarchische Gesichtspunkt des mittelalterlichen Christenthums sich auch in diesem Punkte geltend macht. So wird das Verbot, bei den Juden zu dienen, und der Befehl, diesen Dienst alsobald zu verlassen, auf den Grundsatz gestützt, daß es sich nicht gezieme, daß die Kinder der Freien den Kindern der Magd Dienste leisteten. Solche Weise der geistlichen Anfassung des Volkes ist im Einklange mit vielen der früher genannten Statute, und fließt aus dem Geiste des Katholizismus selbst. Wurde nun aber einmal die Sache so betrachtet, so mochte sie leicht von demjenigen, der geistliches und weltliches Regiment in sich vereinigte, in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen werden.

So mag man denn im Allgemeinen wohl sagen, daß sich eine gewisse Einheit des Geistes und der Richtung durch die ganze, nun vollständig dargelegte kirchliche Gesetzgebung hindurchzieht; insofern dadurch das altkirchliche Leben erneuert und gereinigt werden soll in allen möglichen Beziehun-

gen. In dieser Hinsicht könnte man nun den Vorwurf dagegen erheben, daß sie getreu den Charakter des Katholizismus abspiegelt, der, vom wahren Glaubensgrunde mehr oder weniger abgefallen, das christliche Leben nicht in seiner Tiefe und Quelle erfaßt, der daher nothwendig zu einer äußerlichen Zusammensetzung des christlichen Lebens verleitet, wobei Wesentliches und Zufälliges, eben weil das rechte Band des Geistes fehlt, auf die bunteste Weise durcheinander gemengt werden. Aus demselben Grunde erklärt sich auch der durchaus gesetzliche Charakter dieser ganzen Reformationsordnung, der ihr von Anfang bis zu Ende aufgedrückt ist und aus dem Einzelnsten hervorleuchtet, so wie denn auch die innere Inkohärenz des Ganzen sich im gänzlichen Mangel an äußerer Ordnung und Gruppirung der einzelnen Statute anschaulich darstellt, wodurch das gleichartigste getrennt und das ungleichste zusammengestellt, und eine übersichtliche, von bestimmten Gesichtspunkten beherrschte Darstellung sehr erschwert wird. Dieser gänzliche Mangel an Ordnung mußte gewiß nachtheilig auf diejenigen wirken, so roh und ungeschlacht sie zum Theil auch sein mochten, welche nun die Verpflichtung übernahmen, diesem Durcheinander von Gesetzen Kopf und Herz und Willen zu fügen.

Gehen wir nun aber auch auf den eigenthümlichen Standpunkt eines katholischen Bischofs in jener Zeit und unter den gegebenen Umständen ein, so müssen auch allerlei Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit und den möglichen guten Erfolg der ganzen Reformation in uns aufsteigen. Offenbar unternimmt der Bischof zu viel auf einmal, er überstürzt die Sache. In der kurzen Zeit seit seiner Wahl hat er ein paar Mandate erlassen, betreffend den Ablaß, die Kirchenfabrik u. a. dgl. und damit die Gemüther keinesweges zu einer solchen Reformation vorbereitet. Daß er meistens ältere Gesetze geltend machte, thut hier nichts zur Sache, denn sie waren eben mehrentheils so veraltet, daß ihrer nicht

mehr gedacht wurde. Wenn auch diese Gesetzgebung im Verhältniß zu andern gleichzeitigen und bald nachfolgenden durch eine gewisse Kürze sich empfiehlt, so war dieselbe im Verhältniß zu den unberechenbaren Schwierigkeiten der Ausführung immer noch weitläufig genug. Der Bischof meinte freilich, einen kräftigen Anstoß geben, eine umfassende Reformation anfangen zu müssen, die er dann vermittelst der jährlich zweimal wiederkehrenden Diöcesansynode im Einzelnen durchführen könnte. Aber er übersah, wie das veraltete und gewiß für die Geistlichen mit vielen Beschwerden verbundene Synodalwesen auf die genannte Weise nicht wieder belebt und beliebt werden könnte; eben so täuschte er sich, auch wenn wir ihn ganz aus seinem Standpunkte beurtheilen, über die Art und den Charakter des dem kirchlichen Leben zu gebenden Impulses. Einige wichtige, zum Theil in den Statuten gar nicht erwähnte Dinge, z. B. die Bildung und Leitung der Geistlichen betreffend, solche kräftig angebahnt, beharrlich festgehalten und durchgeführt, hätten die beabsichtigte Reformation zwar sehr bescheiden und gering scheinend begonnen, aber einen festen Grund und Boden gelegt. Man kann dem Bischof kaum vorwerfen, daß er sich durch das seit Jahrhunderten dauernde Beispiel der Erfolglosigkeit solcher Bestrebungen nicht belehren ließ. Es scheint freilich auf den ersten Anblick, daß die zahllosen Gesetze und Verordnungen, in allen Zweigen des kirchlichen Lebens vergebens erlassen, vergebens unzähligemal wiederholt, vergebens ins Unendliche ausgesponnen, und die dadurch sich mehrende Kraftlosigkeit und Verachtung derselben den einsichtsvollen Mann eines Bessern hätten belehren sollen. Aber man muß ihn eben als einen solchen beurtheilen, der von der allgemeinen Krankheit der Zeit auch ergriffen war. Die Menschheit war wieder unter das Gesetz gethan, so sehr sie es übertrat, sie war an das Gesetz verkauft, und das Vertrauen auf das nie heilig gehaltene, immerfort mit Füßen

getretene unentweglich festgestellt. Je mehr die Menschheit innerlich vom Gesetze losgerissen war, desto mehr hing sie äußerlich daran; — und alle Erfahrungen blieben fruchtlos, bis von anderer Seite das Uebel angefaßt wurde, und Doktor Luther das päbstliche Recht in das Feuer warf, dasselbe päbstliche Recht, wovon der Bischof rühmt, daß seine Statute darauf gegründet seien.

Indessen verhehlte er sich keineswegs die Schwierigkeit des Unternehmens und die großen Hindernisse, welche die Befolgung seiner Statute finden würde. Es erhellt dieß zur Genüge aus den Maßregeln, die er deßhalb ergriff, und aus dem Umstande, daß er diese sogar als integrirenden Bestandtheil in die Statutensammlung aufnahm. Der einunddreißigste Titel bestimmt, daß die Dekane, Kämmerer und andere kirchliche Beamte bei Strafe eines Pfundes Denare vierzehn Tage nach der Bekanntmachung dieser Statute dieselben bei sich haben sollen. Jeder Dekan soll einen Monat nach der Bekanntmachung alle Amtsbrüder und Beneficiaten seines Dekanates, die nicht bei der Synode zugegen gewesen, an einen festgesetzten Ort zusammenberufen und ihnen die Statute Wort für Wort bekannt machen, damit keiner Unwissenheit vorschützen möge. Der Dekan soll allen befehlen, die Statute innerhalb eines Monates sich anzuschaffen. Die Dekane und Kämmerer sollen sie strenge handhaben, die Amtsbrüder dazu auch ermahnen. — Den Dekanen, Kämmerern und Geistlichen, welche alle diesem nicht Folge leisten, werden Strafen angedroht. — Derselbe Titel schließt mit der wichtigen Bestimmung: „Weil die Gesetze nach Verschiedenheit der Zeiten, Orte und Sitten geändert werden müssen, und nichts so bestimmt und klar festgesetzt werden kann, was nicht in gewissen, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Fällen bezweifelt werden kann, so behalten wir uns die Macht vor, diese unsere Gesetze nach billigen Rücksichten auszulegen, zu deuten und zu mildern“.

Damit wollte der Bischof die Gemüther über die Strenge der erlassenen Gesetze beruhigen. In derselben Absicht ist folgende Anordnung denselben beigefügt: „Vertrauend auf die Barmherzigkeit Gottes und seiner Mutter, auf die Verdienste der heiligen Apostel Peter und Paul, ertheilen wir, um Euch, geliebte Priester, zum Lesen dieser Gesetze anzureizen, vierzigtägigen Ablaß allen und jeden Geistlichen, welche ihre Sünden wahrhaft bereuen und beichten, so wie einem jeglichen unter Euch, welcher, in der Absicht, der Kirche Gottes, sich selbst und seinen Untergebenen zu nützen, derselben und sein eigenes Heil zu befördern, in diesen Statuten liest, oder sie vorlesen hört". Diese Milde und Gnade war freilich eben so wenig wie jene Strenge geeignet, das Gemüth wahrhaft zu ergreifen, den widerstrebenden Willen zu zähmen.

Auf würdige, erhebende Weise nimmt der Bischof von seinem Klerus Abschied in folgenden ebenfalls den Synodalstatuten beigedruckten Worten: er bittet den Klerus, in den Gebeten und Messen der ganzen Kirche, der baslerischen insbesondere und seiner Person zu gedenken, „auf daß wir, durch euer Gebet unterstützt, aus diesem unserm stürmischen, gefahrvollen und allerlei Versuchungen ausgesetzten Pontifikate, ohne Vernachlässigung der Pflicht, ohne schwere Verschuldung, ohne göttliche Rache einst abscheiden und mit euch das ewige Leben ererben mögen".

Solche finstere Ahnungen von kommenden Stürmen und Gefahren und Versuchungen mochte der Ausgang der ganzen Reformationsunternehmung im Sinn und Geiste des Bischofs aufs neue erwecken. Die ersten Geistlichen, welche Widerstand leisteten, waren diejenigen selbst, die den Bischof am meisten hätten unterstützen sollen, mit deren Einwilligung er übrigens die Synode zu dem bestimmten Zwecke berufen, die Chorherrn des bischöflich-baselschen Kapitels. Die Domherrnstellen, in Basel wie überall, seit alter Zeit eine Art Apanagen des hohen Adels, waren zwar seit kurzer Zeit selbst den

nichtadelichen Bürgern der Stadt Basel zugänglich gemacht worden; es hatte sich aber darum der Geist ihrer Inhaber nicht geändert. Stolz auf Geburt, Reichthum, kirchliche Würde, Vorrecht, führten die Herren ein überaus üppiges, liederliches Leben, waren manchmal das Stadtgespräch durch ihren ärgerlichen Lebenswandel, und, ehrenvolle Ausnahmen, den Herren von Diesbach, von Hallwyl u. A. abgerechnet, weithin bekannt wegen ihren freien Sitten. Was nun ihren Zustand vollends unheilbar machte, war ihre fast gänzliche Befreiung von der bischöflichen Autorität, die sogenannte Exemtion, welche die päbstliche Politik schon seit langer Zeit dem Baseler Domkapitel wie so vielen andern ertheilt, um die entgegenstrebende, mit den deutschen Kaisern verbündete Macht der Bischöfe zu lähmen. Auf diese Exemtion hatten natürlich die Herren stillschweigend abgestellt, als sie sich so willig fanden, dem Unternehmen ihres Bischofes ihre kanonische Zustimmung zu geben. Dieselbe Exemtion machten sie nun laut geltend, ohne Besorgniß, von Pabst Julius II., der am 31. Oktober 1503 seine Regierung angetreten, an ihre Pflicht erinnert zu werden. Man kann nicht sagen, daß der Bischof dieses Hinderniß gar nicht vorausgesehen, aber er hatte nur eine höchst unkräftige Maßregel dagegen ergreifen können. Im Vorwort zu den Synodalstatuten verweist er die eximirten und ihre Exemtion mißbrauchenden Geistlichen an einen gewissen Brief des Abtes Bernhard von Clairvaux, der den eximirten Geistlichen Bescheidenheit und Zucht empfiehlt. Sich natürlich nicht daran kehrend, noch im mindesten um den strengen Heiligen des 12ten Jahrhunderts sich kümmernd, gaben die Domherren, an Würde alle Geistlichen des Bisthums überragend, allen das Beispiel und die Ermunterung zum Widerstreben gegen die Reformation. Ueberdieß fanden die unter österreichischer Oberherrschaft stehenden Priester (in einem, dem habsburgischen Hause angehörigen Theile des oberen, an das jetzige baselsche Gebiet anstoßenden

Elsasses), sie fanden in ihrem Widerstand Schutz unter den Adelichen, welche ihnen anhingen. Jedoch zeigten sich die schweizerischen Geistlichen der Disciplin am meisten abgeneigt. Schon die nächste Generalsynode des Jahres 1504 unterblieb, und mit ihr eine neue vom Bischof projektirte Anbahnung der Reformation. Wie er Geist, Gesinnung und Verdienst aufzusuchen und zu würdigen wußte, so hatte er mit Pellikan, damals zum zweitenmale im Barfüßerkloster als Vorleser der Theologie bethätigt, Verbindungen angeknüpft. Dieser mußte auf Befehl des Bischofs einen Abriß der katholischen Lehre, worin dargelegt würde, was man glauben, hoffen und thun müsse, aufsetzen. Der Bischof versprach dem Pellikan, der übrigens bei dieser Arbeit mehr den Lehrsätzen der Väter seines Ordens als der eigenen Ueberzeugung gefolgt, das Büchlein bei der nächst zu haltenden Generalsynode seinen Geistlichen nachdrücklich zu empfehlen, damit sie übereinstimmend darnach predigten. Er selbst machte bei diesem Anlasse dem befreundeten und geistverwandten Manne Eröffnungen über die genannten Ursachen, aus denen die Reformation scheiterte. [10])

So ward denn aufs neue ein höchst auffallendes, ärgerliches Beispiel der geistlichen Ausgelassenheit und Gesetzlosigkeit, der gesunkenen bischöflichen Macht, ein greller Beweis des fast verzweifelten Zustandes der Kirche gegeben. Das Schlimmste in dieser Sache war dieses, daß es nicht wohl möglich war, einzelne der gemachten Reformationsvorschläge durchzuführen, während man die andern preis gab. So zerfiel die ganze beabsichtigte Reformation. Ob der Bischof in der Ausführung nicht denselben Eifer, dieselbe Energie und Festigkeit entwickelte, mit denen er die Sache eingeleitet, diese

---

[10]) So konnte denn dieser ganze Abschnitt aus Pellicani chronicon ad filium et nepotes gezogen werden, welches J. G. Müller in den 6ten Band seiner Bekenntnisse merkwürdiger Männer aufgenommen hat.

Frage können wir aus Mangel an Nachrichten nicht entscheiden. Es scheint, daß die Reformation hauptsächlich auch deswegen fehlschlug, weil er sie auf die Synodaleinrichtung ganz eigentlich gegründet, welche schlechterdings nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden konnte.

Bis zum Jahr 1512 erfahren wir nun nichts von seiner geistlichen Verwaltung. Er nahm aber immerfort Antheil an den Bewegungen der Theologie und der Kirche. Er begrüßte mit der lebhaftesten Freude das Enchiridion des christlichen Kriegers von Erasmus (1503 zum erstenmal herausgegeben), als das Morgenroth eines neuen schönen Tages der Kirche, hierin die allgemeine Bewunderung der Zeitgenossen theilend. Es wäre höchst unbesonnen, daraus einen nachtheiligen Schluß auf des Bischofs theologische Gesinnung zu ziehen. Durch Erasmus wurde Zwingli angeregt, und von der Heiligenverehrung abwendig gemacht. Erasmus bestärkte den Oekolampad in seinem Zurückgehen zur heil. Schrift und zum gläubigen Studium derselben, indem er ihm oft den Spruch vorhielt, man müsse in der heil. Schrift nichts als Christum suchen. Uebrigens, wenn auch jene Schrift vom streng theologischen Standpunkte aus ein hartes Urtheil erfahren hat, so enthielt sie manche wichtige Bemerkungen, manche Goldkörner der Wahrheit. Nicht nur werden viele kirchliche Mißbräuche auf geziemende Weise gerügt, es wird auch mit Kraft und Nachdruck das Studium der Schrift empfohlen. Christo wird die Ehre gegeben. Er soll das Ziel des ganzen christlichen Lebens sein, nach ihm hin sollen alle menschlichen Bestrebungen gerichtet werden. In der Anschauung des Gekreuzigten liegt eine unendliche Quelle der Kraft zur Abwehr von allerlei Versuchungen. Wohl vorzüglich um solcher Stellen willen mag der Bischof das Buch so lieb gewonnen haben, daß, wie Erasmus selbst berichtet, er es immer mit sich umher trug und überall den Rand mit seinen Bemerkungen vollschrieb. Wenn solche und andere Erscheinun-

gen den Bischof freudig beschäftigten, so wurde er andererseits durch das immer furchtbarer sich offenbarende Verderben der Kirche tief erschüttert. Ueber die schrecklichen Gräuel des Jetzerischen Handels in Bern sprach er viel mit Pellikan, den er besonderer Freundschaft würdigte. Dieser meldet uns selbst diesen Zug in seinem Chronicon, mit der dem Sprachgelehrten geziemenden Bemerkung, daß der Bischof in zierlichem Latein über jenen Handel gesprochen habe.

Vom Jahr 1512 an gab der Bischof seinem nie außer Acht gelassenen Reformationsplan diejenige Wendung, durch die er eigentlich seine geschichtliche Bedeutung erhalten hat. Seit dem Mißlingen seines ersten Versuches hatte er wahrscheinlich die Nothwendigkeit eingesehen, vor Allem mittelst persönlicher Anregung auf das Volk einzuwirken. So bestrebte er sich denn, Männer zunächst nach Basel zu ziehen oder daselbst festzuhalten, welche den Boden, der aller Macht der Kirchengesetze widerstand, durch lebendige öffentliche Wirksamkeit urbar machen, den erstarrten Boden durch den belebenden Hauch eines persönlichen Einflusses erweichen und zur Aufnahme einer gemäßigten Reformation vorbereiten sollten. Damit begann ein neuer, bedeutungsvoller Abschnitt in dem Leben des Bischofs. Im Jahr 1512 berief er nach Basel seinen Landsmann Wolfgang Capito, damals Prediger in Bruchsal, daß er die Predigerstelle am Münster bekleiden sollte. Er ward bald auch Lehrer der Theologie an der Hochschule. Unter seinem Einflusse arbeitete Hedio an der St. Theodors-Kirche, später bei St. Martin, bis er sich nach Mainz begab. Durch die günstige Empfehlung Capitos wurde Oekolampad als Prediger an das Münster berufen. Beatus Rhenanus fand beim Bischof Ermunterung und Schutz zu seinen gelehrten Arbeiten. Mit den scholastisch und römisch-katholisch gestimmten Theologen und Lehrern der Hochschule, den Gebwiler, Wonnecker u. A. scheint er keine Verbindung eingegangen zu haben. Nur mit

dem würdigen Ludwig Ber, Professor der Theologie und Probst des Stiftes zu St. Peter, der mit Capito die bessere, freiere Richtung der Hochschule vertrat, scheint er in ein vertrautes Verhältniß getreten zu sein. Gewiß war er auch mit dem geistesverwandten Thomas Wittenbach befreundet. Doch sind darüber uns keine Nachrichten zugekommen. Hier muß noch erwähnt werden der würdige Weihbischof Telamonius Limpurger, den der Bischof vielleicht schon vor 1512 an diese einflußreiche Stelle berufen. Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, daß alle diese Männer in der positiven Erkenntniß der christlichen Wahrheit, so wie der Irrthümer der katholischen Kirche, damals schon sehr weit seien vorgeschritten gewesen. Sie erscheinen als aufgeklärte und christlich-fromme Katholiken, von der bessern Bewegung der Zeit lebhaft ergriffen, wie Luther, ohne es zu ahnen, wohin sie noch führen möchte. Unter ihnen ragt durch persönlichen Einfluß und öffentliche Wirksamkeit am meisten Wolfgang Capito hervor. Seine gehaltreichen Predigten, worunter besonders die über das Evangelium des Matthäus genannt zu werden verdienen, streuten einen Samen aus, der auf empfänglichen Boden fiel und später reiche Früchte brachte. Aber er zeigte sich in allem so behutsam und zurückhaltend und zwar noch geraume Zeit hindurch, daß wir die Nachricht für höchst zweifelhaft halten müssen, nach welcher er seit dem Jahre 1517 keine Messe mehr gelesen hätte [11]. So viel scheint gewiß, daß er ziemlich früh zur Klarheit in seiner christlichen Erkenntniß gelangte, aber erst später zu einem entschiedenen, seiner Ueberzeugung gemäßen Handeln sich entschloß. Oekolampads Wirksamkeit als Prediger und als Docent an der Hochschule, mochte von dem gediegenen Gehalte sein, den seine früheren Geisteserzeugnisse

[11] Wirz nennt das Jahr 1519; aber auch so gefaßt, scheint mir die Nachricht in sich selbst unwahrscheinlich, wofür ohnehin kein sicheres Zeugniß angegeben wird.

erwarten ließen. Doch war er durchaus noch nicht zur Reife und Klarheit gelangt. Er gab seinen Freunden sogar Anstoß durch eine gewisse abergläubische, mönchische Richtung in seiner Frömmigkeit. In seinem Innern war er beunruhigt durch Zweifel an der Wandlung, durch ängstliche Bedenklichkeiten über die Beichte, welche bei der ganzen Art seines geistigen Wesens auf seine Wirksamkeit nicht anders als einen etwas lähmenden Einfluß ausüben konnten [12]). Sein damaliger Aufenthalt war nicht von langer Dauer, erscheint aber als Vorbereitung zu seiner Rückkehr.

In den Jahren, die dem Ausbruch der Reformation unmittelbar vorangingen, befand sich Erasmus auf dem höchsten Gipfel seines wahrhaft europäischen Ruhmes. Er schien an der Spitze der großen Geisterbewegung des Jahrhunderts zu stehen. An ihn schlossen sich die Hoffnungen der Edelsten und Besten an. Denn die noch unentschiedene Gährung war sein eigentliches Lebenselement, welches in seinem Verschwinden auch ihn herunterzog. Dem Bischof ward die Freude vergönnt, daß der Mann innerhalb der Mauern Basels seinen Wohnsitz nahm, von dem er die wohlthätigste Anregung für seine Kirche, wie für seine Person erwarten durfte. Er kam (1515) nach Basel, seine für die Zeit so wichtige Ausgabe des Neuen Testamentes zu veranstalten. Der Bischof empfing den gefeiertsten Mann seiner Zeit mit der gebührenden Ehrenerweisung, mit so ausgezeichneter Gunst und Freundschaft, daß Erasmus nicht genug davon rühmen konnte, und er insbesondere sagte, er werde sein Lebetag eingedenk sein, was er Alles diesem Fürsten verdanke. Ueberdieß flößte der Bischof dem Erasmus die größte Achtung ein durch seine ungeheuchelte, tiefe Frömmigkeit, durch die Strenge und

---

[12]) Von ihm sagt Erasmus: superstitione sodalitio nostro submolestus. — Aus seiner im Kloster geschriebenen Abhandlung über die Beichte und seiner Predigt über das h. Abendmahl erfahren wir, daß er schon lange durch Zweifel und Bedenklichkeiten beunruhigt wurde.

Einfalt seiner Sitten, durch seine ungewöhnliche wissenschaftliche Bildung, durch seinen lebendig angeregten Sinn und Eifer für Alles, was zur Förderung der Wissenschaft diente. So rühmt Erasmus hocherfreut, daß auch der Bischof seine Ausgabe des Neuen Testamentes belobte, ermunterte, thatkräftig unterstützte. Die beiden Männer schlossen damals ein Freundschaftsbündniß, das besonders im Leben des Bischofes von bedeutendem Einflusse war, übrigens gewiß auch zum Theil den Erasmus bestimmte, sich später bleibend in Basel niederzulassen. Sein Einfluß war übrigens mehr gelehrter, als kirchlicher Art. Doch mochte der Bischof bald mit Freuden verweilen beim Anblick des wissenschaftliche Zwecke verfolgenden Vereines, der sich alsobald um den Erasmus sammelte, und von dessen Einfluß freilich etwas sklavisch beherrscht wurde. Unter andern Wissenschaft liebenden Männern nahmen Oekolampad, Beatus Rhenanus, die beiden Amerbache daran Theil. Als Erasmus bald darauf Basel wieder verlassen, schrieb ihm der Bischof folgende Zeilen: „Unglaublich ist es, o berühmtester Erasmus, mit wieviel Freude wir sind überschüttet worden, als wir durch deinen Briefträger den guten Zustand deiner Gesundheit vernommen. Denn die Liebe, durch die wir uns mit dir verbunden, ist Ursache, daß wir um deine Gesundheit lebhafte Sorge tragen müssen. Und welcher Freund der Wissenschaft möchte nicht diese Sorge theilen? Denn wäre Erasmus von Krankheit heimgesucht, so befürchte ich, es möchten alle guten Disciplinen erkranken, ja die ganze Republik der Wissenschaften in Gefahr gerathen. Wir waren nicht wenig besorgt, daß jener ungewohnte Himmel dich unfreundlich empfangen würde. Wenn diese Bitte erlaubt wäre, so möchte unser Land sie wahrlich thun, nicht, weil dasselbe gegen dich feindselig gestimmt ist, sondern damit du unsern baselischen Himmel wieder besuchen möchtest. Wirklich wünschen wir nichts so eifrig, als noch oft dich unter uns gegenwärtig zu

erblicken und an deiner äußerst angenehmen und gelehrten Unterhaltung Theil zu nehmen. Wohlan, mein Erasmus, wenn der Himmel zu Basel dir mehr zusagt, als der anderswo, so laß uns unter demselben Dache wohnen, komm nach Basel zurück, und Alles, was unser ist, wird dein sein. Dieses haben wir geschrieben, damit wir nicht, räumlich getrennt, deiner im Herzen zu vergessen schienen. Schreibe uns manchmal von deinen Angelegenheiten, und lebe wohl. Gegeben aus unserer Stadt Basel 13. Juni 1517 [13]." — Erasmus antwortete in einem eben so verbindlichen Schreiben, und kam wirklich bald wieder nach Basel, zum Behuf der zweiten Ausgabe seines Neuen Testamentes. Als er deßungeachtet Basel noch in demselben Jahre 1518 wieder verließ, überhäufte ihn der Bischof mit Beweisen seiner Freigebigkeit, die bei dem allgemeinen Rufe der Sparsamkeit des Bischofes dem Erasmus, wie er selbst sagt, um so mehr auffiel. Da er alles Andere ausschlug, mußte er doch ein Pferd annehmen, das er nach seinem eigenen Geständniß, kaum zum Thore hinausgeritten, um 50 Goldgulden verkaufen konnte. Ueberdieß rührte ihn die ehrende Theilnahme der Basler Bürger, deren eine Menge auf Pferden ihm das Geleit gaben und mit Thränen von ihm Abschied nahmen.

Unterdessen war durch einen Reformator andern Geistes und Sinnes eine wahrhaft durchgreifende Reformation bereits angebahnt und überall in deutschen Landen mit der lebendigsten Theilnahme aufgenommen worden. Auch der Bischof von Basel begrüßte den Tag der ersehnten Wiedergeburt des kirchlichen Lebens mit dem Ausdrucke der freudigsten Bewunderung und der schönsten Hoffnung. Die Mißbräuche,

---

[13]) Der Brief befindet sich in der Briefsammlung des Erasmus, ed. Clerici p. 259. — Das Datum scheint mir unrichtig, wie bekannt ist, daß man überhaupt auf diese Angaben in der genannten Sammlung sich nicht verlassen könne. Im Briefe steht etwas, was ihn in das Jahr 1516 zu setzen scheint.

die Luther angriff, waren der Gegenstand des allgemeinsten Abscheues. Und er schien anfangs so wenig von der Kirche abweichen zu wollen, daß er nicht einmal den Ablaß selbst in Zweifel stellte. Er bekämpfte die Ausartung desselben, und schien dabei in der Theologie sich zu den Grundsätzen der augustinischen Schule zu bekennen, überdieß die Ansichten über die Auktorität allgemeiner Concilien geltend zu machen, welche zwar von den Päbsten verpönt waren, aber nichts desto weniger in den Herzen so Vieler, und namentlich des Bischofes, fortlebten. In beiderlei Hinsicht schien er das eigentliche Wesen der katholischen Kirche nicht zu gefährden, sondern vielmehr mit neuer Kraft herauszustellen, und es nur von dem Schutte zu reinigen, wodurch es auch den eifrigsten Katholiken als entstellt sich zeigte. An Luther schloß sich denn anfangs der Bischof entschieden an. Er las mit Begierde und Freude außer den Thesen die auch in Basel verbreiteten kleineren Werke Luthers [14]. Wenn er auch nicht in alles darin Enthaltene einstimmen mochte, so wurde er doch in die reformatorische Bewegung hineingerissen. Die Freunde der Reformation bauten ihre Hoffnung auf ihn, indeß die Anhänger des alt-kirchlichen Zustandes, z. B. die Karthäusermönche in Basel, sich über die Hinneigung des verehrten Bischofes zur Ketzerei betrübten und ärgerten. Eine entscheidende Wendung zur Reformation schien möglicherweise bevorstehend.

Wie lange er nun mit der Reformation Schritt hielt, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht mehr mit völliger Genauigkeit bestimmen. Wir müssen hier zunächst zu gewissen Kombinationen unsre Zuflucht nehmen. So gibt der

---

[14]) Die in Basel befindliche Handschrift einer Karthäuser-Chronik sagt vom Bischof: **Lutheri quidem scriptis in principio multum favere videbatur imprudens, donec tandem serpentem viridi in gramine latitantem et se et suam diœcesim graviter læsisse deprehenderet; sed nimis sero.** Vielleicht beziehen sich diese Worte zum Theil auf Ausdrücke, die aus dem Munde des Bischofes geflossen.

Brief, den Capito 1518 an Luther schrieb, Anlaß zu glauben, daß der allgemeine Inhalt desselben im bischöflichen Hofe besprochen worden, wenn auch das Einzelne dem eigenthümlichen Charakter Capitos anzugehören scheint: „es sei Gefahr da, daß die gute Sache gewaltthätig durchgeführt werde. Aus Erfahrung ermahne er, den Rath des Sertorius zu ergreifen. — Die Apostel thaten nichts schnell, und mit Heftigkeit. So zeige sich auch Paulus in dem Römerbriefe, in der Art, wie er die Herzen zu ergreifen suche. Derselbe Paulus, vor den jüdischen hohen Rath gestellt, habe die Frage vom Hauptgegenstande abgelenkt, und die Auferstehung vorangestellt. — Dem Sylvester Prierias, dessen Buch gegen ihn er dieser Tage erhalten, sollte er unter beständigem Gebete antworten, die Sache mehr lächerlich machen, auf den Pabst nicht schimpfen, sondern alle Schuld auf Prierias werfen". Hieher gehört auch die von Pellikan mitgetheilte Nachricht, daß Erasmus den Froben abmahnte, mit dem Drucke von Luthers Schriften fortzufahren, und daß nun Adam Petri das verdienstvolle Unternehmen besorgte. Pellikan, der dabei bethätigt war, sagt nichts von einer Theilnahme des Bischofs an diesem Unternehmen. Des Erasmus Besorgnisse mochten leicht auch die seinigen sein, ohne daß wir eine knechtische Abhängigkeit von ihm anzunehmen brauchen. Gieng doch Luther so kühnen Schrittes vorwärts, daß wohl muthige Männer Furcht und Zittern anwandeln mochte. Insbesondere schien er durch sein Buch von der Freiheit eines Christenmenschen, an den Adel deutscher Nation, die Reformation aus den Händen des Episkopates zu entwinden, und eine Freiheit einzuführen, die besonders einen in den Begriffen einer streng geordneten Hierarchie ergrauten Bischof stutzig machen mußte.

Der erste Schritt von Seiten des Bischofs, der in dieses unaufgehellte Gebiet einiges Licht wirft, war der, daß er wegen Altersbeschwerden einen Koadjutor vom Kapitel be-

gehrte. Er wurde ihm gewährt, nicht ohne großen Kostenaufwand um die päbstliche Bewilligung zu erhalten, in der Person des Nikolaus von Diesbach, aus dem vornehmsten Berner Adel, Dekans des Kapitels, Doktors des geistlichen Rechts. Dieser Schritt zeigt uns aufs deutlichste, daß der Bischof wenigstens nicht daran denken mochte, die Bewegung zur Reformation, die sich allerdings in der Stadt deutlich kund gab, zu unterhalten. Denn er wollte ja eben sich Ruhe verschaffen, und wählte einen Mann zum Mitregenten, von dem nirgends gemeldet wird, daß er zur Reformation sich hingeneigt habe. Wenn eine Anführung aus einem Briefe des Capito an Luther, in demselben Jahr 1519 geschrieben, den Bischof beträfe, so erhellte daraus, daß er noch immer Hinneigung zu Luther wenigstens im Herzen bewahrte. Capito nennt unter den Anhängern Luthers einen gewissen gelehrten und sehr rechtschaffenen Bischof; „dieser und andere von den Unsrigen, da sie neulich vernommen, du seiest in Gefahr, versprachen nicht nur Unterstützung an Geld, sondern auch einen sichern Ort der Zuflucht“ [15]). Zu diesen Andern, die mit dem Bischof sich für Luther verwenden wollten, gehörte wahrscheinlich schon damals der bereits erwähnte Telamonius Limpurger, Weihbischof, der merkwürdigerweise trotz seiner Hinneigung zu Luther, trotz seinem Einfluß auf viele Andere, zum Aergerniß der Altkatholischen an seiner Stelle gelassen wurde. Er scheint aber durch Vermeidung zu offenbarer Schritte allzugroßes Aufsehen vermieden zu haben. Die erste Begebenheit, wobei der Bischof eine retrograde Richtung zu nehmen schien, war der Fastenunfug des Jahres 1522 [16]). Es war damals in Basel eine gewisse

---

[15]) Diesen Brief hat uns Scultetus in seinen Annales ad a. 1519 aufbewahrt.

[16]) Die Quellen davon sind ein Brief von Hermann Busch und ein andrer von Glarean an Zwingli — in der Schuler-Schulthessischen Ausgabe der Werke Zwinglis Vol. VII. Pars I. p. 195—197.

Anzahl von Humanisten beisammen, Hermann Busch und andere, angezogen durch den wissenschaftlichen Ruf der Stadt, durch Erasmus, welche eben nicht ungerne in der allgemeinen Verachtung der kirchlichen Fasten sich auszeichnen wollten. Am Palmensonntage selbst erlaubten sie sich einen Spanferkelschmaus. Die Sache war um so auffallender, als die meisten der Theilnehmer Priester waren. Es scheint, daß diese gewiß in jeder Hinsicht ärgerliche Geschichte einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Bischofes machte, ähnlich dem, welcher beim Anblick der wiedertäuferischen Greuel viele Schwankende in den Schooß der katholischen Kirche zurückführte. Die römisch-gesinnten Lehrer an der Universität regten sich aufs neue, schrien gegen die Unordnungen, zu welchen die Reformation Anlaß gebe; — sie erregten, sagt Hermann Busch, so große Tragödien, wie sie die Ermordung von hundert Priestern nicht hätte veranlassen mögen. Glarean, der um dieselbe Zeit an Zwingli schreibt, ist sehr besorgt über die möglichen Folgen der Sache, und berichtet auch, daß jener Schmaus der Sache Luthers großen Schaden zugefügt. In der That ergieng gleich darauf ein bischöfliches Mandat, daß fortan Keiner Luthern öffentlich erwähne, noch das Evangelium anders auslege, als es die heiligen Väter verstanden hätten. Der Spanferkelschmaus wurde zwar gnädigst verziehen, aber zugleich festgesetzt, daß fortan dergleichen Vergehungen bestraft werden sollten. — Was die für den bestimmten Fall angewendete Milde bei den Aufhetzungen der Altkatholischen zum Theil erklären mag, ist der Umstand, daß sich Erasmus in das Mittel legte, in einem an den Bischof gerichteten Sendschreiben über das Fleischessen und andere menschliche Einrichtungen, unterschrieben Ostern 1522. Er spricht über das, was die Fasten eigentlich geworden sind, nur ein geringfügiger Zaum für das arme Volk, für die Reichen ein Anlaß zur Abwechselung in den Speisen und zur Befriedigung der raffinirtesten Lecker-

hafrigkeit. Uebrigens, indem man sich Dispens vom Fasten in Rom kaufen könne, werde dasselbe zu einem Mittel, Geld zu machen, herabgewürdigt. Was seine Person anbetreffe, so habe er zwar in den Fasten Fleisch gegessen, aber mit Erlaubniß des Pabstes, auf Anrathen des Arztes und heimlich. Es fällt auf, daß Erasmus bei diesem Anlasse Vorschläge zu kirchlichen Aenderungen dem Bischofe mittheilt; nämlich zur Abstellung von Feiertagen, zur Gestattung der Arbeit auch an den Sonntagen, zur Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen; wogegen aber, meint er, die bischöflichen Officialen eifern werden, welche meinen, durch die Beischläferinnen der Geistlichen mehr von ihnen beziehen zu können, als wenn sie verheirathet wären. Es entsteht beim Lesen solcher Dinge unwillkührlich die Vermuthung, daß Erasmus bei dem Bischof Anklang zu finden hoffte. Er nimmt vom Bischof Abschied, ihm das Lob der Klugheit, der Milde, einer nicht gewöhnlichen Gelehrsamkeit und anderer einem Bischof wohl anstehenden Eigenschaften spendend. Es scheint, daß Erasmus vor zu strengen Maßregeln warnen und ihn vielleicht an eigene reformatorische Ideen erinnern wollte. — Nichts desto weniger fuhr der Bischof fort in der eingeschlagenen retrograden Bewegung. Unter den Predigern, denen anbefohlen wurde, das Evangelium nach der Auslegung der Väter vorzutragen, befanden sich, außer dem wackern Wyßenburger, Prediger am Spital, Luthard, Prediger bei den Barfüßern, denen viel Volks zuströmte, auch der Pfarrer Röblin zu St. Alban, der noch weit größern Zulauf als diese beiden hatte. Er war ein Freund jener Fastenverächter, wie aus den Briefen von Hermann Busch hervorgeht, vielleicht selbst Theilnehmer am berüchtigten Spanferkelschmause. Dieser Umstand mochte auch das Seinige dazu beitragen, daß der Bischof in demselben Jahre noch so hart gegen ihn verfuhr, und der Verwendung der Bürgerschaft für ihn nicht achten

wollte [17]). Hingegen blieb Wyßenburger an seiner Stelle, der auch in demselben Jahre anfieng die Messe deutsch zu lesen, und damit die Reformation eröffnete. Gesetzt auch, was wir jedoch nicht wissen und nur aus Verbindung mit Erasmus erschließen möchten, daß der Bischof zur Einführung der Volkssprache in den Kultus mit der Zeit die Hand geboten hätte, so mußte er als Bischof darüber beleidigt werden, daß durch den subalternen Geistlichen die Reformation den rechtmäßigen Händen entwunden wurde, und daß seine Eigenschaft als Basler Bürger und Sohn eines Rathsherrn ihn vor der Strafe zu sichern im Stande war. Wirklich mußte er es bald erleben, daß der Rath, nachdem die weltliche Macht des Bischofes ihm zugefallen war, nun auch in seine geistliche Verwaltung Eingriffe that, die zuerst bloß polizeilicher Natur schienen, aber doch bald sehr weit führten. Uebrigens sollen die öffentlichen, zu allerlei Ungebührlichem Anlaß gebenden Umgänge nicht ohne Erlaubniß des Bischofes vom Rathe aberkannt worden sein. — Bei der retrograden Bewegung, die er im Ganzen verfolgte, erlitt die Gunst, welche Oekolampad beim Bischof genossen, einigen Abbruch. Zu Ende des Jahres 1522 nach Basel zurückgekehrt, entwickelte er alsobald, zunächst in seinen Vorlesungen über den Jesaias und in seinen Predigten über den ersten Brief Johannis als Pfarrvikar zu St. Martin, eine solche Thätigkeit und Kraft in Anbahnung der Reformation, daß er von der Gegenparthei auf den Kanzeln heftig angegriffen, selbst bei dem Bischof und seinem Coadjutor angeklagt, eine Abnahme der Gewogenheit spüren mußte. Er rechtfertigte sich gegen den Bischof und seinen Coadjutor weitläufig über sein Benehmen in der Dedikationsrede seiner 1524 herausgegebe-

---

17) Aus dem Briefe des Hermann Busch, der zu Ostern 1522 den Zwingli von Röblin, Pfarrer zu St. Alban, grüßt, geht aufs klarste hervor, daß sowohl Wurstisen als Ochs mit Unrecht Röblins Entsetzung und Vertreibung in das Jahr 1521 verlegen.

nen Homilien über den ersten Brief Johannis. Es erhellt aus den Worten Oekolampads, daß der Bischof doch noch immer als solcher dastand, an den sich die evangelisch Gesinnten wenden durften. — Von des Bischofes Verhältniß zu den auswärtigen Kirchen in dieser Zeit wissen wir nur so viel, daß er der Zürcher Regierung rieth, die zweite Disputation im September 1523 nicht anzustellen.

So entzog er der angehenden Reformation immer mehr die Neigung und Hülfe, die er ihr anfangs zugewendet. Doch gab er um diese Zeit ein unzweideutiges Zeugniß seiner Anhänglichkeit an das eigentliche Prinzip der Reformation. Dem Magdalenenkloster der büßenden Schwestern an der Steinen, unter denen sich nach der Aussage eines Zeitgenossen ein evangelischer Sinn regte [18]), schenkte der Bischof im Jahre 1522 eine bemalte Glasscheibe, darstellend den gekreuzigten Heiland, nnd zu seinen Füßen den Bischof knieend, im Gebete mit gefaltenen Händen hingesunken. Ueber dem Bilde stehen die Worte: „Das Kreuz Christi ist meine Hoffnung. Ich begehre Gnade, nicht Werke.“ Man weiß nicht, bei welchem Anlasse der Bischof diese bis jetzt glücklich erhaltene Glasscheibe genanntem Kloster zum Geschenke übergeben. Aber um so deutlicher bezeugt sie selbst, welcher Gesinnung sie ihre Entstehung verdanke. Sie ist ein laut sprechendes Zeugniß dafür, daß er seit dem Jahre 1503 in christlicher Erkenntniß vorgeschritten, so wie, daß aus der besten Ursache sein Herz der Reformation freudig entgegenschlug, daß er ihr tiefstes Wesen erfaßte, daß er eine klare Anschauung hatte von den entscheidenden Fragen, um deren Lösung der Streit geführt wurde. Er selbst bezeugt es auf jenem Bilde der Mitwelt und den Nachkommen,

---

[18]) Die genannte Karthäuser-Chronik: Item in monasterio ad lapides non paucæ, voto religionis neglecto, ad seculum redeuntes maritis junctæ sunt. Ad hoc perduxit eas auditus verbi Lutherani, bellique famosi libelli.

daß er den nagenden Wurm erkannt, der seit einem Jahrtausend unerkannt am Lebensmark der Kirche gefressen hatte. So klar und bestimmt, wie nur irgend Luther es thun mochte, bezeugte er, daß er die selbstgefällige Tugend und Frömmigkeit, womit der verblendete Sinn des Menschen vor dem lebendigen Gotte meint bestehen zu können, verabscheut; daß er die so laute und so selten richtig gedeutete Stimme des menschlichen Gewissens angehört und verstanden. Mit der einfachen klaren Sprache eines festgegründeten Glaubens bekennt er des Herzens und Lebens selige Erfahrung, daß er im Glauben an den Gekreuzigten Ruhe und Frieden gefunden; daß er, die dunkeln Geheimnisse der Sünde sich deutend durch des Geistes Erleuchtung, dazu gelangt ist, das höchste Geheimniß der göttlichen Gnade zu erfassen. Der ganze Ausspruch wäre von weit geringerer Bedeutung, wenn nur der erste Theil desselben dastünde, welcher ja auch den katholischen Glauben ausdrückt. Aber die Worte: „Gnade suche ich, nicht die Werke", geben jenen vorhergehenden erst ihre ganze eigenthümliche Wichtigkeit, indem sie aufs deutlichste zeigen, daß er das Aergerniß vom Kreuze auf jene tiefgreifende Abirrung des katholischen Christenthums anwandte, gegen welche zunächst die Reformation gerichtet war. Er zog also den richtigen Schluß aus dem auch für seine Kirche unentweglich feststehenden Vordersatze. — Von diesem Punkte aus vermögen wir nun sein vorhergehendes und nachfolgendes Benehmen richtig zu beurtheilen. Der Bischof theilte mit Luther die Einsicht, daß die Christenheit, vom wahren Glaubensgrunde mehr oder weniger abgefallen, in eitlen Bestrebungen die höhere Richtung verloren habe. Er betrachtete dieß mit Luther zu Anfange seines Wirkens als eine praktische und gewiß als allgemeine Verirrung der Kirche jener Zeit. Er glaubte aber nicht, daß die Prinzipien des Katholizismus jenes Glaubensprinzip gefährdeten und zu verdunkeln geeignet wären. Je mehr Luther diese

Ueberzeugung gewann, desto mehr entfernte sich der Bischof von ihm. Je mehr die Reformation die bestehende Kirche selbst in ihrer Grundlage ergriff, desto mehr trat er ihr entgegen. Wieviel der Mangel an gehöriger Schriftkenntniß, wieviel Luthers Heftigkeit, seine Angriffe selbst auf einzelne Theile der Bibel, wieviel die wiedertäuferischen Bewegungen und wieviel das Alter und die Gewohnheit dazu beigetragen haben mögen, bedarf hier nur der Andeutung.

So gesinnt, so zur Reformation gestellt, mußte er es als eine peinliche Aufgabe fühlen, die Reformation zu bekämpfen. Diese Erwägung mag vielleicht neben den zunehmenden Altersbeschwerden auch einiges Gewicht erlangt haben, als er sich entschloß, Basel zu verlassen zu Anfange des Jahres 1524 oder noch im Jahre 1523. Er begab sich nach Bruntrut, der häufigen Residenz baselischer Bischöfe von Alters her. Schade, daß von dem Briefwechsel, den er mit Erasmus unterhielt, nur noch drei Briefe des Erasmus aufbehalten worden sind. Aber auch sie sind wichtig zur nähern Kenntniß des Verhältnisses zwischen beiden Männern. Sie überschickten sich wechselseitig Bücher zur Beurtheilung. Erasmus bittet den Bischof, ihm doch ja zu sagen, ob und was er an seiner neulich herausgegebenen Paraphrase des Matthäus-Evangeliums auszusetzen finde. Erasmus überschickt dem Bischof ein Buch Luthers, das wenig bekannt geworden, von den 14 Gespenstern, welches, geschrieben, ehe die Bewegung die dermalige Wuth erreicht, selbst von Gegnern Luthers geehrt wurde. Erasmus spricht sich offen gegenüber dem freigesinnten Bischof über den päbstlichen Hof aus; er meint, der neuerwählte Pabst Hadrian VI. werde bessern, aber nicht am rechten Flecke; der päbstliche Hof, nachdem er schon lange durch sein Beispiel dasjenige gelehrt, was dem Evangelio schnurstracks entgegen sei, sollte endlich als Vorbild wahrhaft evangelischer Frömmigkeit der Christenheit vorleuchten. Darum sei er der Meinung, daß der

päbstliche Supremat nicht aufgehoben werden solle. — In diesen Briefen ist uns ein kurzes bezeichnendes Wort des sinnigen Bischofes aufbehalten; er unterschrieb sich öfter in den Briefen an seinen gelehrten Freund: „Der Deine, der ich nicht der Meinige bin“ (Tuus qui suus non est). Erasmus mag wohl das Wort nicht ganz verstanden haben, da er meinte, der Bischof deute bloß auf seine Krankheitsumstände. Sie verschlimmerten sich in der That mehr und mehr. Doch sah man den Greisen bis in die letzte Zeit seines Lebens, unterstützt von zwei Dienern, in die Kirche wanken und daselbst das heilige Amt feiern. Sein katholischer Biograph meldet, daß er, unvermögend die immer wachsende Bewegung zu zähmen, vom Alter niedergedrückt, am 19. Februar des Jahres 1527 den Abt von Bellelay, Johannes Steinhauser, und Johann Heinrich Vorburger, Domherrn zu St. Ursiz, zu sich nach Bruntrut berief, daß er sie an das Domkapitel nach Basel sandte, mit dem Auftrage, dasselbe zu ersuchen, es möchte die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums auf einen andern, mehr dazu geeigneten Mann übertragen werden. Das Domkapitel willigte in das Begehren des im Dienste der Kirche altgewordenen Bischofs, und bestimmte ihm zweihundert Gulden jährliche Pension, daß er fortan für sich in Delsberg, einem beliebten Aufenthaltsorte der baselischen Bischöfe, wohnen möchte.

Er starb aber einige Wochen hernach, am 16. März, und ward in Delsberg unter dem Frohnaltar der Hauptkirche begraben, da er ausdrücklich die Bestattung in Basel sich verbeten [19]). In jener Zeit traten Viele aus vielerlei Gründen von der Theilnahme an der reformatorischen Be-

---

[19]) Ob multas rationabiles causas, sagt die genannte Karthäuser-Chronik. Dieselbe meldet, daß der Bischof viel vom Podagra gelitten.

wegung ab, die zuerst in den Kreis derselben getreten waren. Viele, die am ärgsten geschrien, beugten nachher verstummend das Haupt, weil sie keine Wurzel in ihnen selber hatten. Daß der Bischof nicht unter ihre Zahl gehört, geht aus der gegebenen Darstellung genügend hervor. Wir glauben aber auch dargethan zu haben, daß er aus besserm Grunde als Erasmus von der Reformation abtrat, wenn gleich nicht geläugnet werden kann, daß der berühmte Gelehrte einigen niederhaltenden Einfluß auf den Verehrer ausgeübt habe.